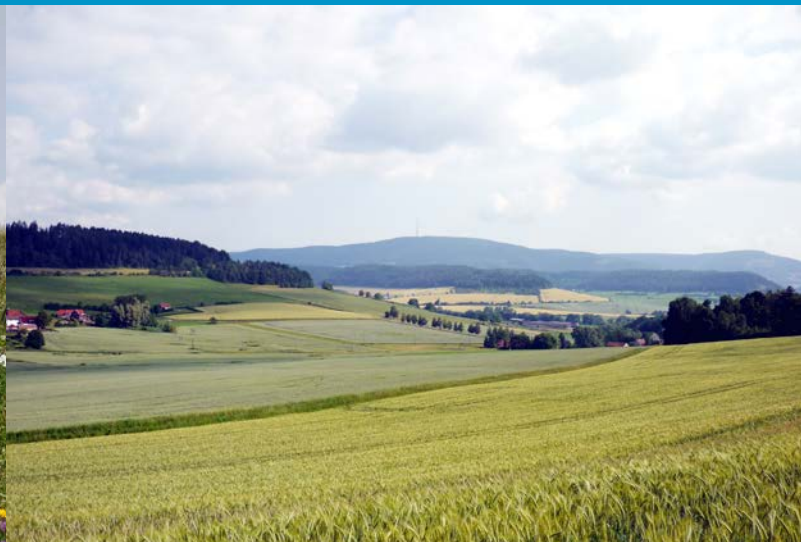




Greeningverpflichtungen ab 2015



Merblatt für Landwirte über die Zahlung der für dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greeningverpflichtungen)

Stand: Januar 2015

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort	4
2. Einleitung	4
3. Betriebsinhaber, die im Direktzahlungssystem vom Greening befreit sind.....	5
4. Greeningverpflichtungen	8
4.1 Anbaudiversifizierung	8
4.1.1 Inhalt der Anbaudiversifizierung allgemein.....	8
4.1.2 Befreiung von der Anbaudiversifizierung.....	12
4.1.3 Verpflichtung für Betriebe, mindestens zwei Kulturen anzubauen.....	13
4.1.4 Verpflichtung für Betriebe, mindestens drei Kulturen anzubauen	14
4.2 Erhaltung Dauergrünland	14
4.2.1 Umweltsensibles Dauergrünland.....	14
4.2.1.1 Dauergrünland in FFH-Gebieten, das nicht unter dem besonderen Schutz fällt.....	15
4.2.1.2 Folgen der Missachtung des absoluten Umwandlungs- und Pflugverbotes beim umweltsensiblen Dauergrünland	15
4.2.2 Sonstiges Dauergrünland - Referenzverhältnis	16
4.2.2.1 Bildung des Referenzverhältnisses	16
4.2.2.2 Vergleich des Dauergrünlandverhältnisses in den folgenden Antragsjahren	17
4.2.3 Sonstiges Dauergrünland.....	17
4.2.3.1 Genehmigung der Umwandlung von sonstigem Dauergrünland.....	18
4.2.3.1.1 Genehmigung der Umwandlung von sonstigem Dauergrünland im öffentlichen Interesse.....	18
4.2.3.1.2 Verbot der Umwandlung von sonstigem Dauergrünland	19
4.2.3.1.3 Folgen des Nichtbeachtens eines Umwandlungsverbotes ohne Genehmigung	20
4.2.4 Erhaltung von Dauergrünland nach Cross Compliance	20
4.3 Ökologische Vorrangflächen	20
4.3.1 Maßgebliches Ackerland für die Feststellung, ob der Betrieb der Verpflichtung zur Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen unterliegt	20
4.3.2 Befreiung von der Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen	21
4.3.3 Betriebe, die ökologische Vorrangflächen bereitstellen müssen.....	22

4.3.4	Basisfläche für die Berechnung der bereitzustellenden ökologischen Vorrangflächen	22
4.3.5	Typen von ökologischen Vorrangflächen in Deutschland	23
4.3.6	GIS-Layer der dauerhaften ökologischen Vorrangflächen	34
4.3.7	Zulässige Kombinationen KULAP2014 mit den ökologischen Vorrangflächen	34
4.4	Häufig gestellte Fragen zum Greening - ökologische Vorrangflächen, soweit diese nicht im Text bereits behandelt wurden	38
5.	Berechnungen und Bestimmungen zu den Kürzungen und den Sanktionen	39
5.1	Verschwiegene Flächen (gilt erst ab 2017)	40
5.2	Nichteinhaltung der Anbaudiversifizierung	41
5.2.1	Hauptkultur > 75 %	41
5.2.2	Hauptkultur und zweitgrößte Kultur zusammen > 95 %	41
5.2.3	Hauptkultur > 75 % und Hauptkultur zusammen mit zweitgrößte Kultur > 95 %	42
5.2.4	Verstoß gegen die Anbaudiversifizierung während drei Jahre	43
5.3	Nichtbeachtung des Erhalts von Dauergrünland	44
5.3.1	Umweltsensibles Dauergrünland	44
5.3.2	Sonstiges Dauergrünland	44
5.4	Keine oder unzureichende Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen	45
5.5	Kürzung und Sanktionen	46
Anlage 1	49
Anlage 2	65
Anlage 3	66
Anlage 4	71

1. Vorwort

Mit diesem Merkblatt sollen die Landwirte über die neuen Verpflichtungen für die Zahlungen für „Dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden“ - kurz Greening genannt - informiert werden. Für die Rechtsverbindlichkeit und Vollständigkeit der Inhalte kann keine Gewähr übernommen werden, da noch nicht alle notwendigen EU-Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden. Maßgeblich sind die europarechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften für das Antragsjahr 2015 in Verbindung mit den im Antrag zum 15.05.2015 abgegebenen Erklärungen und Verpflichtungen.

Das TMLFUN hat im Juni 2014 mit dem KULAP2014-Merkblatt auf der KULAP-Antrags-CD erstmalig zu den ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) nach dem zur Erstellung bekannten Sachstand informiert. Zwischenzeitlich sind weitere Vorgaben aufgenommen worden. Bitte beachten Sie daher beim Lesen dieses Merkblattes, dass sich zu den Vorgaben insbesondere hinsichtlich der ökologischen Vorrangflächen zum KULAP2014 Merkblatt zwischenzeitlich Änderungen bzw. Konkretisierungen ergeben haben.

Das Merkblatt mit Stand November 2014 ist mit dieser Fassung redaktionell überarbeitet. Inhaltliche Änderungen sind in dieser Fassung fett und grün gekennzeichnet.

2. Einleitung

Die Greeningzahlung in Höhe von rund 30 % der Direktzahlungen ist eine eigenständige Prämienregelung, die die Landwirte nur dann erhalten, wenn sie bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zusätzliche Umweltleistungen erbringen. Die Greeningzahlung ist mit der Basisprämie verknüpft und wird im Sammelantrag 2015 beantragt¹. Die Verpflichtungen

- zur Anbaudiversifizierung auf dem Ackerland
- zur Erhaltung von Dauergrünland und
- zur Bereitstellung von Flächen, die im Umweltinteresse (ökologische Vorrangflächen) genutzt werden,

sind unabhängig von der Anzahl der zur Aktivierung angemeldeten Zahlungsansprüche für die Basisprämie auf allen landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes unabhängig von der Mindestparzellengröße einzuhalten². Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen drohen Kürzungen in den Jahren 2015 und 2016 und ab dem Jahr 2017 zusätzlich Sanktionen.

Die Greeningzahlung ist in Deutschland einheitlich und wird 2015 rd. 87 €/Zahlungsanspruch und 2019 rd. 85 €/Zahlungsanspruch betragen. Die Höhe der Zahlung nimmt in den Jahren 2016 bis 2019 aufgrund der Anpassung der nationalen Obergrenze zur Anpassung der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten (externe Konvergenz) in der EU geringfügig ab.

¹ Artikel 43 Abs. 1 und 9 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

² Artikel 43 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Ausgestaltung der Greeningzahlung:

Die Greeningverpflichtungen satteln auf die Beihilfekriterien für die Basisprämie und auf die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) auf.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen zum Greening zusammengefasst:

- VO (EU) Nr. 1306/2013
- VO (EU) Nr. 640/2014
- VO (EU) Nr. 1307/2013
- VO (EU) Nr. 639/2014
- VO (EU) Nr. 809/2014
- VO (EU) Nr. 1001/2014
- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz
- Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (ersetzt das Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz)
- InVeKoS-Datengesetz (Neufassung)
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung
- Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (ersetzt die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung)
- InVeKoS-Verordnung (Neufassung mit voraussichtlicher Veröffentlichung im Februar 2015)

3. Betriebsinhaber, die im Direktzahlungssystem vom Greening befreit sind

Folgende Betriebsinhaber erhalten die Greeningzahlung, ohne die einzelnen Verpflichtungen im Greening erfüllen zu müssen:

1. Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen³⁺⁴ und **entsprechende Bescheinigungen der Ökokontrollstelle für das gesamte Antragsjahr besitzen sowie**

³ Artikel 43 Abs. 11 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

⁴ Artikel 43 Abs. 11 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

2. Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung⁵ teilnehmen.

Eine Kopie der gültigen Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist mit dem Sammelantrag vorzulegen. Umfasst die Gültigkeit der Bescheinigung nicht das gesamte Antragsjahr, so hat der Betriebsinhaber auch die Bescheinigung für die nicht umfassten Zeiträume mit dem Sammelantrag vorzulegen oder diese unverzüglich nachzureichen. Will der Betriebsinhaber von der Befreiung von den Greeningverpflichtungen keinen Gebrauch machen, so kann er dies im Sammelantrag erklären⁶.

Zu 1:

Beispiel für Ökolandbau/Betriebsteil:

Ein Betrieb besitzt 500 ha LF, davon wird das Dauergrünland mit 200 ha als Erzeugungseinheit nach den Regeln des ökologischen Landbaus bewirtschaftet und es liegt ein Zertifikat der Ökokontrollstelle **für das Antragsjahr** für das Dauergrünland vor. Die 200 ha Dauergrünland sind vom Greening befreit. Für das Ackerland ist dagegen die Greeningverpflichtung zu erfüllen. Diese Regelung weicht von den Vorgaben einer KULAP-Verpflichtung (KULAP2007 oder KULAP2014), Maßnahme Ö1 oder Ö2 bzw. L1 ab, weil bei KULAP immer der Gesamtbetrieb nach den Grundsätzen des Ökolandbaus wirtschaften muss.

Umstellungsbetriebe bzw. Umstellungsbetriebsteile, für die eine gültige Bescheinigung für das gesamte Antragsjahr vorliegt, sind vom Greening befreit. Gilt/gelten die Ökubescheinigung(en) nicht für das ganze Antragsjahr, so liegt kein Befreiungstatbestand vom „Greening“ vor.

Zu 2:

Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen wollen, müssen sich mit dem Sammelantrag zum 15.05.2015 einmalig dazu erklären⁷. Ein Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung ist jährlich mit dem Sammelantrag möglich⁸. Eine Rückkehr zur Kleinerzeugerregelung ist nach einem Austritt nicht mehr möglich. Die Landwirte werden mit den Antragsunterlagen zum Sammelantrag 2015 (z. B. Merkblatt) über die voraussichtlichen Prämienhöhen je aktivierten Zahlungsanspruch informiert⁹. Diese Betriebsinhaber erhalten Direktzahlungen bis zu maximal 1.250 € im Jahr, jedoch nicht mehr Direktzahlungen für die Aktivierung der Zahlungsansprüche einschließlich Greeningzahlung und der anderen beantragten Direktzahlungen (Basisprämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie, Erstattung Krisenfonds)¹⁰.

⁵ Artikel 61 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

⁶ § 11 Abs. 2 und 3 InVeKoSV

⁷ Artikel 62 Abs. 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit der Neufassung der InVeKoS-Verordnung

⁸ Artikel 62 Abs. 1 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit der Neufassung der InVeKoS-Verordnung

⁹ Artikel 62 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

¹⁰ Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) Nr.1307/2013 und § 25 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

Außerdem sind Betriebe, die nur Dauerkulturen und Ackerland bis zu den Grenzen in Punkt 4.1.2 sowie 4.3.2 (Minimum von beiden Regelungen) bewirtschaften, de facto vom Greening befreit, weil sich auf diese Flächen keine Greeningverpflichtung bezieht. Haben solche Betriebe auch Dauergrünland, so unterliegen sie trotzdem den Greeningverpflichtungen.

Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura 2000-Gebieten oder unter die Wasserrahmenrichtlinie fallenden Gebieten liegen, sind an die jeweiligen Greeningverpflichtungen in dem Umfang gebunden, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien - den jeweiligen Schutzgebietsregelungen - vereinbar sind. Im Falle, dass Schutzgebietsregelungen den Greeningverpflichtungen entgegenstehen, weil zum Beispiel der Managementplan für das betreffende FFH-Gebiet Pflegemaßnahmen für das Dauergrünland vorsieht, die mit dem Pflug- und Umbruchverbot nicht in Einklang stehen, so würde der Landwirt bei deren Durchführung keinen Verstoß gegen die Greening-Maßnahme "Dauergrünlanderhalt" begehen. Dies ist mit dem Sammelantrag durch geeignete Nachweise zu belegen¹¹.

Folgende Kulturen, zählen zu den Dauerkulturen:

- Obstplantagen wie z. B. Kern- und Steinobst,
- Schalenfrüchte wie z. B. Walnuss, Haselnuss,
- Reb-, Rebschul- und Baumschulflächen,
- Strauchbeerenobst wie z. B. Stachelbeere, Johannisbeere, Himbeere, Brombeere, Maulbeere
- sonstige Dauerkulturen¹ wie z. B. Rhabarber, Spargel, Hopfen
- Korbweiden, Pharmaweiden
- Ziergehölze zur Gewinnung von Zweigen
- Rosen und
- Kurzumtriebsplantagen (Anlage 2).

Die Energiepflanzen¹ wie Miscanthus, Rohrglanzgras, **Durchwachsene Silphie, Sachalin-Staudenknöterich/Igniscum** und Riesenweizengras/Szarvasi-Gras sind in der Regel als Viehfutter nicht geeignet und können der Kategorie Dauerkultur zugeordnet werden, wenn sie länger als fünf Jahre ununterbrochen angebaut werden und wiederkehrende Erträge liefern.

¹ Deutschland hat bei der Europäischen Kommission aufgrund einer Kommissionsauslegung eine Anfrage gestellt, ob die nichtverholzenden Dauerkulturen weiterhin als Dauerkulturen zählen. **Zwischenzeitlich liegt die Antwort vor. Die oben genannten Arten zählen zu den Dauerkulturen.**

¹¹ Artikel 43 Abs. 10 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 InVeKoSV

4. Greeningverpflichtungen

4.1 Anbaudiversifizierung

4.1.1 Inhalt der Anbaudiversifizierung allgemein

Die Regelungen zur Anbaudiversifizierung betreffen das gesamte Ackerland des Betriebes als Bruttofläche (Ackerland einschließlich der zum Ackerland gehörenden Landschaftselemente, siehe auch Punkt 4.1.3). Die zum Ackerland gehörenden Landschaftselemente (siehe Merkblatt „Beihilfefähigkeit von Flächen ab 2015“) sind dem Kulturartenschlag z. B. Winterweizen zuzuordnen und so ein Bruttoschlag im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) für die Hauptnutzung zu bilden.

Nicht zum Ackerland zählen Dauergrünlandflächen und Dauerkulturen¹².

Für den Anteil der Anbauflächen der Hauptkultur und für die Hauptkultur zusammen mit der zweitgrößten Kultur gibt es zulässige Obergrenzen, die bei Überschreiten im maßgeblichen Zeitraum zu Kürzungen und ggf. zu Sanktionen (siehe Punkt 5) führen können. Für die Einhaltung der Verpflichtung gilt der Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.07. des Jahres¹³. In diesem Zeitraum ist das Anbauverhältnis an jedem Tag einzuhalten. Mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis ist die Anbaukultur anzugeben, die als Hauptnutzung des Antragsjahres im Feld steht. Änderungen aufgrund einer Vor- oder Folgefrucht im o. g. Zeitraum können mit Abgabe des Flächen- und Nutzungsnachweises für die Hauptnutzung gemeldet werden. Sollte die Meldung mit dem Sammelantrag nicht erfolgt sein, so kann die Meldung einer Folgekultur unverzüglich nach der Aussaat erfolgen.

Es gilt bei dieser Regelung die tatsächliche Anbaukultur so lange als Kultur bis eine neue Kultur ins Feld gestellt ist.

Jeder Hektar des gesamten Ackerlands des Betriebs wird pro Antragsjahr für die Zwecke der Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturpflanzen nur einmal berücksichtigt¹⁴. **Das bedeutet aber, dass ein Fruchtwechsel auch innerhalb des Verpflichtungszeitraumes in einem Kalenderjahr bei der Anbaudiversifizierung berücksichtigt wird.**

Nähere Ausführungen zur Befreiung und zu den einzelnen Obergrenzen entnehmen Sie den nachfolgenden Punkten.

Für diesen Zweck bezeichnet der Begriff der landwirtschaftlichen Kultur (Anlage 1)

- a) eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen (Anlage 1, Systematik 1.1.1. bis 1.39.1.),
- b) alle Arten (Anlage 1, Systematik 2.1.1.1. bis 2.3.2.3.) im Falle der Kreuzblütler (Brassicaceae), Nachtschattengewächse (Solanaceae) und Kürbisgewächse (Cucurbitaceae),

¹² Artikel 44 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

¹³ Artikel 40 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 17 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

¹⁴ Artikel 40 Abs. 1 Unterabsatz. 2 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

- c) brachliegendes Land (Brache, Feldrand, Pufferstreifen und beihilfefähige Streifen am Waldrand als ökologische Vorrangflächen sowie aus der Erzeugung genommenes Ackerland),
- d) Gras oder andere Grünfütterpflanzen (siehe unten).

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung/Art gehören¹⁵.

Bei den Kreuzblütlern ist zu beachten, dass auf der Ebene der Art z. B. des Gemüsekohls eine große Anzahl von Kulturvarietäten wie z. B. Kopfkohl, Wirsing, Rot/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Brokkoli und Rosenkohl gibt. Die Kulturvarietät ist eine Spezies der Art (Anlage 1 Ziffer 2.1.2.3.), die hinsichtlich der Anbaudiversifizierung nicht weiter unterschieden wird und als eine Kultur zählt, selbst dann, wenn im Kulturartenkatalog in VERA eine Unterscheidung möglich ist.

Bei den übrigen nicht unter Buchstabe b genannten Gattungen wie z. B. Weizen (*Triticum*) (Anlage 1 Ziffer 1.28.2) gibt es verschiedene Arten wie Weichweizen, Hartweizen, Dinkel, Emmer und Einkorn, die aber bei der Anbaudiversifizierung nicht unterschieden werden.

Zu Gras und anderen Grünfütterpflanzen auf dem Ackerland zählen:

- alle kleinkörnigen Leguminosen wie z. B. alle Kleearten, Luzerne und deren Gemenge mit Gras,
- Serradella,
- Esparsette,
- alle Wickenarten,
- Platterbsen,
- Ostindischer Hanf,
- Phazalie und
- alle Ackerfüttergräser.

Die Cross-Compliance-(CC)-relevanten Landschaftselemente und kleinen Feldraine bis zu einer Gesamtbreite von bis zu zwei Metern werden in voller Größe oder anteilig je nach der Beantragung der Bruttofläche der Kultur zugerechnet, die zu dem Anbauschlag gehören (die in der Mitte oder am Rand liegen und sofern sie Bestandteil der beihilfefähigen Fläche sind)¹⁶.

Mischkultur als Anbaukultur im Sinne der Anbaudiversifizierung:

Im Fall, dass verschiedene Kulturpflanzen gemeinsam auf ein und derselben Fläche angebaut werden, wird zwischen Reihemischkulturen und Saatgutmischungen unterschieden¹⁷. Hier gibt es drei Fallgruppen:

¹⁵ Artikel 44 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

¹⁶ Artikel 40 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

¹⁷ Artikel 40 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

- i. Auf Flächen mit Mischkulturen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche, auf der die Mischkultur angebaut wird, durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur abdecken.

Beispiel für Mischkultur in Reihen:

Hier ist entscheidend, ob die einzelnen Kulturen einen Anteil über 25 % haben. Schlussfolgernd bedeutet das, dass bei mehr als fünf Kulturen mit den jeweiligen Anbauanteilen unter 25 % keine Berücksichtigung der getrennten Anbauanteile in Reihen erfolgt. Im Flächen- und Nutzungsnachweis anzugeben sind nur die Kulturen, die einen Anteil von über 25 % haben.

Betrieb baut 1,0000 ha Mischkulturen in getrennten Reihen an

40 % Zwiebeln

40 % Möhren

20 % Weißkohl

Hier sind als Kulturen nur Zwiebeln und Möhren als Beteiligte der Mischkultur anzugeben. Diese werden dann zu je 0,5000 ha bei der Anbaudiversifizierung berücksichtigt.

- ii. Flächen, auf denen der angebauten Kultur eine zweite Kultur untergesät wird, werden nur mit der Kultur für die Hauptnutzung berücksichtigt.

Beispiel für Untersaat:

Zur Hauptnutzung Sommergerste wird eine Grasuntersaat eingesät. Hier ist Sommergerste die maßgebliche Kultur.

- iii. Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten ungeachtet der einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung als Flächen mit einer einzigen Kultur und wird als „Mischkultur“ bezeichnet. Alle solche Mischkulturen zählen als eine einzige Kultur im Sinne der Anbaudiversifizierung.

Beispiel für Saatgutmischung:

Es wird als Stützfrucht für Erbsen Hafer eingesät. Diese Saatgutmischung zählt mit den anderen Saatgutmischungen wie z. B. Wintermenggetreide als eine Anbaukultur.

Die botanischen Gattungen und Arten, die auf dem Ackerland angebaut werden können, sind in Anlage 1 aufgeführt. Der Kulturartencodexkatalog in VERA wird die in Thüringen gebräuchlichen Gattungen/Arten der Anlage enthalten. Sofern eine Anbaukultur nicht im Kulturartenkatalog enthalten ist, die im Betrieb angebaut wird, sind Zusatzangaben im Flächen- und Nutzungsnachweis erforderlich. Dafür sind im Kulturartenkatalog die Kulturart „nicht definierte Kulturart“ zu verwenden und im Bemerkungsfeld des

Flächen- und Nutzungsnachweises – Hauptnutzung die tatsächliche Anbaukultur einzutragen.

Zum Nachweis der Anbaudiversifizierung ist die genaue Angabe der Kulturen im Flächen- und Nutzungsnachweis notwendig. Sofern nicht andere Verpflichtungen zu differenzierten Angaben bestehen (z. B. KULAP2014 A11 bzw. V11), kann mit Sammelnutzcodes (z. B. Feldgemüse) im Flächen- und Nutzungsnachweis für die dritte und alle weiteren Anbaukulturen gearbeitet werden. Hier ist aber unbedingt zu beachten, dass die Anbaukultur der Hauptkultur und der zweitgrößten Kultur nicht im Sammelnutzcode des Kulturartenkatalogs enthalten ist.

Es werden im Flächen- und Nutzungsnachweis für die Hauptnutzung Sammelnutzcodes angeboten.

Ein Sammelnutzcode sollte nicht verwendet werden, wenn für die Hauptkultur und für die zweitgrößte Kultur z. B. bereits die Gattung/Art bereits verwendet wurde.

Sammelnutzcode				
Hauptkultur	Zweitgrößte Kultur	Weitere Anbaukulturen der Kulturvariationen	Entscheidung	Grund
Winterweizen	Sommerraps	Kreuzblütler als Gemüse	Sollte nicht verwendet werden, weil als Sommerform Kohlrübe, Steckrübe zur selben Art zählt. Das Gemüse wird dem Sommerraps zugeordnet.	Anlage 1 Ziffer 2.1.2.1.
Winterweizen	Winterraps	Kreuzblütler als Gemüse	Kann verwendet werden, weil es bei den Kreuzblütlern z. B. Kohl- oder Steckrübe nur Sommerformen gibt und Haupt- oder zweitgrößte Kultur eine Winterform ist.	Anlage 1 Ziffer 2.1.2.1.
Winterweizen	Wintergerste	Zierpflanzen im Freiland	Kann verwendet werden, weil Zierpflanzen nicht zu der Gattung/Art der Hauptkultur/zweitgrößten Anbaukultur gehört.	Weder Weizen noch Gerste gehören zu den Zierpflanzen
Winterweizen	Sommerrübsen	Gemüse im Freiland	Sollte nicht verwendet werden, weil z. B. Chinakohl im Freiland angebaut werden kann und Chinakohl zur Art Rübsen gehört.	Anlage 1 Ziffer 2.1.2.2.

Es sind hier bei KULAP-Verpflichtungen nach A11 bzw. V11 oder anderen vergleichbaren Verpflichtungen die Vorgaben aus dem KULAP zu beachten.

4.1.2 Befreiung von der Anbaudiversifizierung

Von der Anbaudiversifizierung sind Betriebsinhaber befreit, deren Ackerland maximal 9,9999 ha ausmacht¹⁸.

Von der Anbaudiversifizierung sind außerdem folgende Betriebsinhaber befreit, soweit sie nicht nach Punkt 3 befreit sind¹⁹:

- a) Das sind Betriebsinhaber, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient, sofern das nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.

Beispiel: 120 ha Ackerland, davon 61 ha Luzerne, Klee gras, Ackerfüttergras und weitere 30 ha Brache

verbleibendes Ackerland 29 ha für Winterweizen, Zuckerrüben oder Wintergerste

- b) Das sind Betriebsinhaber, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, ein Teil des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient, sofern das nicht diesen Nutzungen dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.

Beispiel: 120 ha LF, davon 60 ha Dauergrünland

davon 31 ha Luzerne, Ackerfüttergras

verbleibendes Ackerland 29 ha für Winterweizen, Zuckerrüben oder Wintergerste

- c) Das sind Betriebsinhaber, bei denen mehr als 50 % des im Antragsjahr angemeldeten Ackerlandes im Beihilfeantrag des vorangehenden Jahres im Flächen- und Nutzungsnachweis nicht angemeldet wurde und wo ein Vergleich der Geodaten der Beihilfeanträge ergibt, dass auf dem gesamten Ackerland eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im vorangegangenen Kalenderjahr angebaut wird. Das neue Ackerland muss im Vorjahr in einem Beihilfeantrag eines anderen Betriebsinhabers angemeldet gewesen sein.

Der Nachweis ist im Flächen- und Nutzungsnachweis 2015 und in den Folgejahren entsprechend zu erbringen.

¹⁸ Artikel 44 Abs. 1 Unterabsatz. 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

¹⁹ Artikel 44 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Beispiel: Ackerland 100 ha, Anbau 50 ha Kartoffeln und 50 ha Gemüsekohl (z. B. Weißkohl, Wirsing und Blumenkohl) im Vorjahr
 Flächentausch 50 ha im Antragsjahr
 50 ha Gemüsekohl auf dem Kartoffelfeld des Vorjahres und 50 ha Kartoffeln auf Tauschland eines anderen Antragstellers mit Vorfrucht Wintergerste

4.1.3 Verpflichtung für Betriebe, mindestens zwei Kulturen anzubauen

Hauptkultur darf einen Anbauumfang von 75 % nicht überschreiten

Hier gibt es zwei Fallgruppen:

- a) Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers zwischen 10 und 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die nach Punkt 4.1.1 definierte Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses Ackerlandes einnehmen²⁰.

Beispiel:

Das Ackerland des Betriebes einschließlich der dazu gehörigen Landschaftselemente beträgt 24 ha (Betrieb gehört zur Gruppe über 10 und bis 30 ha). Die Hauptkultur Winterweizen mit Landschaftselementen darf nicht mehr als 18 ha einnehmen. Auf den übrigen 6 ha muss mindestens eine zweite Kultur z. B. Sommergerste angebaut werden.

- b) Bei Betrieben, bei denen Gras und andere Grünfütterpflanzen oder brachliegende Flächen mehr als 75 % des Ackerlands ausmachen, darf die Hauptkultur auf dem verbleibenden Ackerland nicht mehr als 75 % des verbleibenden Ackerlandes einnehmen²¹.

Beispiel:

Ackerland des Betriebes 160,000 ha; 120,1000 ha Luzerne und Ackerfüttergras oder 120,1000 ha Brache

Verbleibendes Ackerland 39,9000 ha, Winterroggen maximal 29,9000 ha, Rest z. B. 10,0000 ha Wintergerste

Hier wird die Verpflichtung von drei Anbaukulturen bereits erfüllt. Bedeutung hat diese Regelung nur, wenn der Feldfütterbau von Gras und anderen Grünfütterpflanzen im Betrieb einen erheblichen Anbauumfang auf dem Ackerland einnimmt.

²⁰ Artikel 44 Abs. 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

²¹ Artikel 44 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

4.1.4 Verpflichtung für Betriebe, mindestens drei Kulturen anzubauen

Im Anbauumfang 75 % Hauptkultur, 95 % Hauptkultur und zweitgrößte Kultur zusammen

Beträgt das Ackerland des Betriebes mehr als 30 Hektar und es trifft nicht die Spezialregel unter Punkt 4.1.3 zu, so müssen auf diesem Ackerland mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % und die im Anbauumfang beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % dieses Ackerlandes einnehmen²².

Beispiel: Ackerland 100,0000 ha,
 Hauptkultur Winterweizen 74,9000 ha ≤ 75 %
 zweitgrößte Kultur Sommergerste 20,0000 ha,
 74,9000 ha + 20,0000 ha = 94,9000 ha ≤ 95 %
 dritte Kultur Winterraps 5,1000 ha

4.2 Erhaltung des Dauergrünlandes

Das Dauergrünland ist multifunktional und deshalb von besonderem Interesse. Hervorzuheben ist sein Beitrag als Kohlenstoffsенke im Sinne des Klimaschutzes.

Aus diesem Grund nimmt die Erhaltung des Dauergrünlandes im Greening eine wichtige Position ein. Das Dauergrünland wird unterteilt in zwei Kategorien. Das sind

- das „Umweltsensible Dauergrünland“ und
- das „Sonstige Dauergrünland“.

Die beiden Kategorien unterliegen unterschiedlichen Verpflichtungen. Zur Überwachung des Dauergrünlanderhalts wird ein Referenzverhältnis im Jahr 2015 gebildet und mit dem jährlichen Dauergrünlandverhältnis verglichen. Der Rückgang des Dauergrünlandverhältnisses zum Referenzverhältnis ist beim sonstigen Dauergrünland von Bedeutung.

4.2.1 Umweltsensibles Dauergrünland

Das am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland in FFH-Gebieten wird als „umweltsensibles Dauergrünland“ ausgewiesen. Hierzu wird eine Kulisse erstellt.

Eine Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder das Pflügen sind nicht erlaubt²³. Unter Pflügen werden sowohl das Umpflügen wie auch eine **mechanische Zerstörung der Grasnarbe** z. B. mit Grubber verstanden. Die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sind im Falle einer Einsaat/Übersaat zu beachten. **Eine jede mechanische Bodenbearbeitung ist mindestens drei Tage vor Beginn beim örtlich zustän-**

²² Artikel 44 Abs. 1 Unterabsatz. 2 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

²³ Artikel 45 Abs. 1 Unterabsatz. 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

digen Landwirtschaftsamt anzuzeigen. In der Anzeige sind die Art der vorgesehenen mechanischen Bodenbearbeitung und die weiteren vorgesehenen Tätigkeiten zu beschreiben. Nicht darunter fallen folgende Arbeiten wie das Walzen, das Abschleppen und Striegeln der Grasnarbe sowie eine Aussaat bzw. die Düngung im Schlitzverfahren²⁴.

4.2.1.1 Dauergrünland in FFH-Gebieten, das nicht unter dem besonderen Schutz fällt

Dauergrünland, das infolge von KULAP-Maßnahmen seit 1993 mit einer KULAP-Verpflichtung nach den Verordnungen

- (EWG) Nr. 2078/92 zur Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen bzw. durch Beibehaltung der Grünlandnutzung (1993 – 1999 im KULAP angeboten)
- (EG) Nr. 1257/1999 durch Beibehaltung der Grünlandnutzung (2000 – 2006 im KULAP angeboten)
- (EG) Nr. 1698/2005 nach Artikel 39 zur Umwandlung von Ackerland in Grünland (ab 2007 im KULAP angeboten)

neu entstanden ist und seither fortlaufend Gegenstand einer KULAP-Verpflichtung war, ist kein umweltsensibles Dauergrünland²⁵. Das wurde bei der Erstellung der Thüringer Flächenreferenz für 2015 berücksichtigt. Die Gebiete des umweltsensiblen Dauergrünlandes werden als separate Kulisse ausgewiesen.

4.2.1.2 Folgen der Missachtung des absoluten Umwandlungs- und Pflugverbotes beim umweltsensiblen Dauergrünland

Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht gepflügt oder zu einer anderen landwirtschaftlichen Nutzung umgewandelt werden. Hat ein Betriebsinhaber, der solche Flächen besitzt, gepflügt oder umgewandelt, so muss er diese wieder als Dauergrünland rückumwandeln²⁶. Außer im Falle von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (z. B. Wildschaden) ist das Pflügen für eine Grünlanderneuerung untersagt (siehe auch Punkt 4.2.1.1). Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann zu Kürzungen und ggf. auch zu Sanktionen führen (siehe Punkt 5). Die zuständige Behörde (Landwirtschaftsamt) informiert über die einzuhaltenden Bedingungen und der Frist zur Rückumwandlung²⁷. Die Frist zur Rückumwandlung soll einen Monat ab der Bekanntgabe der Unterrichtung nicht überschreiten. Bei Vorliegen ungeeigneter Witterungsverhältnisse für die Rückumwandlung oder außerhalb der Vegetationsperiode kann das Landwirtschaftsamt eine in dem erforderlichen Umfang längere Frist festsetzen oder nachträglich genehmigen²⁸. Die Rückumwandlung soll spätestens zum letzten Tag des darauf folgenden Antragsschlusses für den Sammelantrag (das ist i. d. R. der 15.05. des da-

²⁴
§ 30 Abs. 5 InVeKoSV

²⁵
§ 15 Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

²⁶
Artikel 45 Abs. 1 Unterabsatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 42 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 und § 19 Abs. 1-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

²⁷
§ 19 Abs. 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung in Verbindung mit Artikel 42 Unterabsatz. 2 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

²⁸
§ 19 Abs. 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

rauffolgenden Kalenderjahrs) realisiert sein²⁹ und wird vom Landwirtschaftsamt vor Ort geprüft. Das rückumgewandelte Dauergrünland gilt vom ersten Tag der Rückumwandlung als umweltsensibles Dauergrünland³⁰.

4.2.2 Sonstiges Dauergrünland - Referenzverhältnis

Das zu bildende Referenzverhältnis für das sonstige Dauergrünland betrifft das Dauergrünland der dem Greening unterliegenden landwirtschaftlichen Betriebe, wozu das umweltsensible und sonstige Dauergrünland zählt. Das bezieht sich auf die landwirtschaftlichen Betriebe oder Betriebsteile ohne die Befreiung nach Punkt 3. Nicht in das Referenzverhältnis hinein gerechnet werden Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus und Betriebe, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen. Um aber den Dauergrünlandstatus nachverfolgen zu können, wird der Status der Flächen in der Agrardatenbank Thüringens bei der Flächenreferenz gespeichert. Mit dem Wechsel einer Fläche von einem dem Greening verpflichteten Betrieb zu einem vom Greening befreiten Betrieb kann der Status der Fläche nicht umgangen werden. Der vom Greening befreite Betrieb ist nur nicht an die Verpflichtung gebunden, die sich aus den Status der Fläche ergibt.

4.2.2.1 Bildung des Referenzverhältnisses

Das Dauergrünlandverhältnis wird auf regionaler Ebene des Bundeslandes (Thüringen) festgestellt³¹. Für die Feststellung des Dauergrünlandanteils an der landwirtschaftlichen Fläche ist das Dauergrünland im Antragsjahr 2012 maßgeblich, das von den dem Greening verpflichteten Betriebsinhabern mit dem Antrag 2015 angemeldet wurde zuzüglich des in das InVeKoS-System neu im Jahr 2015 angemeldeten Dauergrünlandes³². **Das sind solche Dauergrünlandflächen von den Greening verpflichteten Betrieben, die im Zeitraum zwischen 2012 und 2015 nicht Gegenstand eines Flächen- und Nutzungsnachweises waren.** Für die Feststellung der landwirtschaftlichen Fläche wird die im Jahr 2015 der dem Greening unterliegenden Betriebsinhaber im Flächen- und Nutzungsnachweis gemeldete landwirtschaftliche Fläche verwendet³³. Das Dauergrünland der Betriebsinhaber, die nicht dem Greening unterliegen, werden bei der Berechnung des Dauergrünlandes und der landwirtschaftlichen Fläche nicht berücksichtigt³⁴. Bei der Berechnung des Dauergrünlandanteils können im Jahr 2012 angemeldete Dauergrünlandflächen, die zwischenzeitlich in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt wurden, aus der Berechnung des Dauergrünlandanteils herausgenommen werden, sofern der Dauergrünlandanteil im Jahr 2015 zum Referenzverhältnis 2003 der alten Beihilfebestimmung nach Cross Compliance nicht mehr als in den Grenzen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 der

²⁹ Artikel 42 Unterabsatz. 2 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit der Neufassung der InVeKoS-Verordnung

³⁰ Artikel 42 Unterabsatz. 3 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

³¹ Artikel 45 Abs. 2 Unterabsatz. 4 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit §16 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

³² Artikel 45 Abs. 2 Unterabsatz. 2 Buchstabe a Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

³³ Artikel 45 Abs. 2 Unterabsatz. 2 Buchstabe b Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

³⁴ Artikel 43 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

Verordnung (EG) 1122/2009 abgenommen hat³⁵. Bei dieser Saldorechnung werden nur solche Dauergrünlandflächen berücksichtigt, die in den Jahren 2012, 2013 und 2014 angemeldet waren³⁶.

Landschaftselemente, die zum Dauergrünland gehören, müssen vom Betriebsinhaber mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis 2015 dauerhaft dem Dauergrünland zugeordnet werden. Ein Wechsel zu einer anderen Nutzung ist nur in begründeten Ausnahmen, z. B. neuer Pachtvertrag möglich.

Gemäß einem EuGH-Urteil vom 2. Oktober 2014 zum Vorabentscheidungsersuchen Herr Grund gegen das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein entsteht ab dem Jahr 2015 „Dauergrünland“, wenn eine landwirtschaftliche Fläche gegenwärtig und seit mehr als fünf Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Aus der Erzeugung genommene Ackerflächen, die nicht der Erbringung von ökologischen Vorrangflächen als Brache dienen, werden nach fünf Jahren Dauergrünland. Im Gegensatz zur früheren Regelung ist bei der Entstehung von Dauergrünland die Stilllegung von Ackerflächen nicht mehr herausgenommen.

Da nach der Dauergrünlandstatistik nach den CC-Bestimmungen für das Jahr 2014 ein Rückgang von 3,83 % ausgewiesen ist, sind für 2015 und 2016 keine Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Dauergrünlandrückganges nach CC zu ergreifen. Solche Maßnahmen hätten auf das Dauergrünlandverhältnis nach den Greeningbestimmungen Einfluss gehabt.

Das Referenzverhältnis kann angepasst werden, wenn der Anteil der ökologischen/biologischen Landwirtschaft zugenommen hat³⁷.

4.2.2.2 Vergleich des Dauergrünlandverhältnisses in den folgenden Antragsjahren

Das Dauergrünland wird jährlich auf der Grundlage der angemeldeten Flächen in den eingereichten Sammelanträgen berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Regionsebene (Thüringen)³⁸. Dabei darf der Dauergrünlandanteil um nicht mehr als 5 % abnehmen³⁹.

4.2.3 Sonstiges Dauergrünland

Das sonstige Dauergrünland, das nicht zum umweltsensiblen Dauergrünland zählt, darf nur mit Genehmigung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden, sofern keine anderen Rechtsvorschriften dem entgegenstehen oder der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer

³⁵ Artikel 43 Abs. 2 Unterabsatz. 1 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

³⁶ Artikel 43 Abs. 2 Unterabsatz. 2 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 18 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

³⁷ Artikel 43 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

³⁸ Artikel 45 Abs. 2 Unterabsatz 4 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

³⁹ Artikel 45 Abs. 2 Unterabsatz. 5 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Umwandlung entgegenstehen⁴⁰. Anträge sind formgebunden beim für den Betriebssitz örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt zu stellen. Bei einem Betriebssitz außerhalb Thüringens ist das für die Belegenheit der Fläche zuständige Landwirtschaftsamt die zuständige Behörde, bei der der Antrag zu stellen ist.

4.2.3.1 Genehmigung der Umwandlung von sonstigem Dauergrünland

4.2.3.1.1 Genehmigung der Umwandlung von sonstigem Dauergrünland im öffentlichen Interesse

Die Genehmigung zur Umwandlung von sonstigen Dauergrünland ohne Pflicht zur Neuanlage wird nur erteilt, wenn dies

- aus Gründen des öffentlichen Interesses oder
- zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte unter Abwägung der berechtigten Einzelinteressen und der Interessen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist.

Dauergrünland darf aber mit Genehmigung ohne Ersatz umgewandelt werden, wenn es sich um Dauergrünland handelt, das aufgrund von KULAP-Verpflichtungen nach der

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder der

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder der

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

neu angelegt wurde oder wenn es sich um sonstiges Dauergrünland handelt, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist⁴¹.

Das sind in Dauergrünland umgewandelte ehemalige Ackerflächen nach den KULAP-Programmen KULAP2000, KULAP2007 und KULAP2014.

Neu entstandenes Dauergrünland ist solches Dauergrünland, das infolge des ununterbrochenen Anbaus von Gras und anderen Grünfütterpflanzen für einen Zeitraum von über fünf Jahren den Status der Fläche von Ackerland auf Dauergrünland ab 2015 gewechselt hat.

Anderes sonstiges Dauergrünland darf nur im Tausch mit einer anderen landwirtschaftlichen Fläche umgewandelt werden, auf die dann der Dauergrünlandstatus übergeht⁴².

Ist die andere Fläche, die im Tausch in Dauergrünland umgewandelt werden soll, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers, ist das Einverständnis des Eigentümers einzuholen und beim zuständigen Landwirtschaftsamt vorzulegen⁴³. Ist die andere Fläche im Besitz eines anderen Betriebsinhabers, so ist die Bereitschaftserklärung des anderen Be-

⁴⁰ § 16 Abs. 3 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

⁴¹ § 16 Abs. 3 zweiter Satz Nummer 1 und 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

⁴² § 16 Abs. 3 zweiter Satz Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

⁴³ § 20 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

triebsinhabers erforderlich⁴⁴. Der andere Betriebsinhaber darf vom Greening nicht befreit sein⁴⁵. Das Einverständnis des Eigentümers oder die Bereitschaftserklärung des anderen Betriebsinhabers zur Umwandlung einer anderen Fläche in Dauergrünland muss schriftlich beim nach Punkt 4.2.3 zuständigen Landwirtschaftsamt abgegeben werden⁴⁶. Die Zustimmung oder die Bereitschaftserklärung muss einen Passus enthalten, dass im Falle des Eigentümerwechsels oder des Wechsels des Betriebsinhabers die Verpflichtung zur Bewirtschaftung der Fläche als Dauergrünland weitergeführt wird und dass eine Unterbrechung der Verpflichtung nicht vor Ablauf von frühestens fünf Jahren erfolgt⁴⁷.

Die Anlage von Dauergrünland an anderer Stelle in der gleichen Region (Thüringen) muss bis zum 15.05. des auf die Antragstellung folgenden Jahres erfolgt sein⁴⁸.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann auch dann noch erteilt werden,

- wenn der Rückgang des Grünlandverhältnisses unter 5 % aufgrund von Aufforstungen auf dem Dauergrünland zurückzuführen ist oder
- wenn der festgesetzte Umfang der Flächen mit Dauergrünland als Absolutwert innerhalb der Grenze von 0,5 % beibehalten wird⁴⁹.

Das wird mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger (siehe Punkt 4.2.3.1.2) zum Rückgang des Dauergrünlandes über 5 % für die Region mitgeteilt⁵⁰.

4.2.3.1.2 Verbot der Umwandlung von sonstigem Dauergrünland

Wird festgestellt, dass das Referenzverhältnis 2012/2015 in der Region um mehr als 5 % abgenommen hat, so wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Bundesanzeiger keine Genehmigung mehr erteilt⁵¹.

Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland können vom für die Fläche örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt erst dann wieder erteilt werden, wenn der Rückgang beim Dauergrünlandverhältnis für die Region wieder unter 4,5 % beträgt⁵².

⁴⁴
§ 20 Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁴⁵
§ 20 Abs. 3 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁴⁶
§ 20 Abs. 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁴⁷
§ 20 Abs. 5 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁴⁸
§ 21 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁴⁹
§ 23 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung in Verbindung mit Artikel 11 Verordnung (EU) Nr. 641/2014

⁵⁰
§ 23 Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁵¹
§ 16 Absatz 4 und 5 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

⁵²
§ 24 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

4.2.3.1.3 Folgen des Nichtbeachtens eines Umwandlungsverbotes ohne Genehmigung

Hat ein Betriebsinhaber Dauergrünland ohne Genehmigung umgewandelt, so hat er neben der Kürzung wegen Verstoß und ab 2017 neben der Sanktion die umgewandelte Fläche bis zum letzten Tag des Antragstermins für den Sammelantrag, in der Regel der 15.05. des folgenden Jahres in Dauergrünland rückumzuwandeln⁵³. Das wieder hergestellte Dauergrünland gilt von Beginn an wieder als Dauergrünland⁵⁴.

4.2.4 Erhaltung von Dauergrünland nach Cross Compliance

Die Bestimmung aus den alten Beihilfekriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zur Erhaltung von Dauergrünland nach Cross Compliance mit dem Bezugsjahr 2003 gilt parallel zum Greening für die Jahre 2015 und 2016 weiterhin, hat aber für Thüringen keine Relevanz⁵⁵.

4.3 Ökologische Vorrangflächen

Die ökologischen Vorrangflächen als im Umweltinteresse genutzte Flächen dienen dazu, die biologische Vielfalt in Betrieben zu schützen und zu verbessern.

Landwirtschaftliche Betriebe müssen ab dem 1. Januar 2015 grundsätzlich 5 % ihrer angemeldeten Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen bereitstellen.

4.3.1 Maßgebliches Ackerland für die Feststellung, ob der Betrieb der Verpflichtung zur Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen unterliegt

Maßgeblich ist das Ackerland des Betriebsinhabers einschließlich der CC-relevanten Landschaftselemente und der kleinen Feldraine bis zu zwei Metern Gesamtbreite, die zum Ackerland gehören⁵⁶. **Im Jahr 2015 muss vom Betriebsinhaber deshalb dauerhaft erklärt werden, dass die am Rande liegenden Landschaftselemente oder Teilflächen davon, die zur Betriebsfläche gehören, zum Ackerland zählen.** Die Summe aus Ackerland und diesen Landschaftselementen muss zur Prüfung herangezogen werden. Um festzustellen, ob der Betrieb ökologische Vorrangflächen in Höhe von 5 % bereitstellen muss oder nicht, sind die Grenzen in Punkt 4.3.2 maßgeblich⁵⁷.

⁵³ § 22 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁵⁴ Artikel 44 Abs. 3 Unterabsatz 5 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

⁵⁵ Artikel 93 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

⁵⁶ Artikel 9 Abs. 1 und 2 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

⁵⁷ Artikel 46 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Beispiel:

Betrieb hat nur Ackerland

Nettofläche Ackerland im Betrieb: 14,9500 ha

Landschaftselement im Betrieb, das zum Ackerland gehört (z. B. Hecke) 0,2000 ha

Fläche Ackerland (Brutto) 15,1500 ha

Die 15,1500 ha sind bei der weiteren Prüfung maßgeblich.

4.3.2 Befreiung von der Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen

Von der Verpflichtung zur Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen sind neben den Betriebsinhabern nach Punkt 3 dieses Merkblattes befreit:

- Betriebe mit Ackerland bis zu maximal 15,0000 ha⁵⁸
- Betriebsinhaber, die mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nutzen oder stillgelegt haben oder für den Anbau von Leguminosen sowie für Kombinationen davon nutzen und das nicht diesen Nutzungen zuzurechnende Ackerland eine Fläche von 30,0000 ha nicht überschreitet⁵⁹
- Betriebsinhaber, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist und als Ackerland für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, sofern das nicht diesen Nutzungen dienende Ackerland eine Fläche von 30,0000 ha nicht überschreitet⁶⁰.

⁵⁸ Artikel 46 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

⁵⁹ Artikel 46 Abs. 4 Buchst. a) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

⁶⁰ Artikel 46 Abs. 4 Buchst. b) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Beispiele

Fläche Brutto	Betrieb 1	Betrieb 2	Betrieb 3
Produktionsprofil	15,0000 ha Ackerland	60,0000 ha Feldgras 15,0000 ha Luzerne 24,5000 ha Sommergerste	30,0000 ha sonstiges Ackerland 39,0000 ha Wiese 50,0000 ha Feldgras Ackerland insgesamt 80,0000 ha
ökologische Vorrangflächen zu erbringen	<u>Ausnahme</u> von der Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen, weil maximal 15,0000 ha	<u>Ausnahme</u> von der Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen, weil > 75 AL für Gras, Stilllegung, Leguminosen und AL ≤ 30,0000 ha [(60 + 15)/99,5 = 75,4%]	Ökologische Vorrangflächen im Umfang von 80,0000 ha * 5 % = 4,0000 ha muss erbracht werden, weil Fläche für Gras und andere Grünfütterpflanzen < 75 % LF (89/119 = 74,8 %)

4.3.3 Betriebe, die ökologische Vorrangflächen bereitstellen müssen

Betriebe, bei denen die Grenzen unter Punkt 4.3.2 für das Ackerland Brutto (15,00 bzw. 30,00 ha) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung überschritten werden, müssen ökologische Vorrangflächen bereitstellen (Artikel 46 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013).

Diese Flächen müssen im Flächen- und Nutzungsnachweis einem eindeutigen Typ (siehe Punkt 4.3.5) zugeordnet und als solche beantragt werden.

4.3.4 Basisfläche für die Berechnung der bereitzustellenden ökologischen Vorrangflächen

Basisfläche für die Berechnung der ökologischen Vorrangflächen ist

das Ackerland zuzüglich der für die ökologischen Vorrangflächen im Betrieb vorhandenen Typen, die nicht zum Ackerland zählen, wie

- Landschaftselemente (Nr. 2 bis 11), die zum Ackerland gehören und dauerhaft mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis zugeordnet werden
- Pufferstreifen als Grünland (Nr. 13)
- Kurzumtriebsplantagen (Nr. 16) und

- Aufforstungsflächen (Nr. 19)⁶¹.

Pufferstreifen als Grünland, Kurzumtriebsplantagen und Aufforstungsflächen werden bei der Berechnung des notwendigen Flächenanteils immer berücksichtigt und sind im Flächen- und Nutzungsnachweis anzugeben.

Beispiel:

Betrieb mit 14,9000 ha Ackerland und 0,1500 ha Landschaftselemente, die zum Ackerland gehören

Darüber hinaus gehören folgende Flächen zum Betrieb:

- 0,1000 ha Grünland als Pufferstreifen
- 0,3000 ha Kurzumtriebsplantagen
- 0,3000 ha Aufforstungsfläche, die nach 2008 auf für die Betriebsprämienregelung beihilfefähiger Fläche aufgeforstet wurden

Die Basisfläche beträgt hier 15,7500 ha.

4.3.5 Typen von ökologischen Vorrangflächen in Deutschland

Achtung! Folgende Änderungen gibt es zu unserem Merkblatt KULAP

- 1. Pufferstreifen sind auf 20 m Breite begrenzt.**
- 2. Es gibt keine beihilfefähigen Streifen am Waldrand mit Produktion.**
- 3. Auf den Kurzumtriebsplantagen ist der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln untersagt; Hybride von Pappeln und Weiden sind nur bei bestimmten Arten zugelassen.**

Die Nummerierungen im KULAP-Merkblatt wurden hier beibehalten.

Nach § 18 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und Abschnitt 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung kommen die in der unten stehenden Tabelle benannten ökologischen Vorrangflächen zur Anwendung. Die Gewichtungsfaktoren aus Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, der mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ersetzt worden ist, werden in Deutschland angewandt. Der Gewichtungsfaktor für stickstoffbindende Pflanzen in Anhang X wurde mit Verordnung (EU) Nr. 1001/2014 korrigiert. Die Umrechnungsfaktoren in pauschale Flächenwerte werden nur für Terrassen und Einzelbäume angewandt⁶².

⁶¹ Artikel 46 Abs. 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

⁶² § 33 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Tabelle 1: mögliche ökologische Vorrangfläche (ÖVF) in Deutschland

Nr.	Typen der ökologischen Vorrangflächen	Gewichtungsfaktor	Umrechnungsfaktor	ha ÖVF je ha Typ bzw. je lfd. m bzw. Element
1	Brache	1,0		1,0000
	CC-relevante Landschaftselemente			
2	Hecken	2,0		2,0000
3	Baumreihen	2,0		2,0000
4	Feldgehölze	1,5		1,5000
5	Feuchtgebiete	1,0		1,0000
6	Einzelbäume je Stück	1,5	20 m ²	0,0030
7	Feldraine	1,5		1,5000
8	Trocken- und Natursteinmauern	1,0		1,0000
9	Lesesteinwälle	1,0		1,0000
10	Fels- und Steinriegel	1,0		1,0000
11	Terrassen je Laufmeter	1,0	2 m ²	0,0002
12	Feldränder auf Ackerland als Streifen am Rande oder zwischen Kulturartenschlägen bis zu einer Gesamtbreite von 20 m	1,5		1,5000
13	Pufferstreifen an Gewässer mit und ohne Ufervegetation	1,5		1,5000
15	Streifen beihilfefähiger Fläche am Waldrand ohne Produktion	1,5		1,5000
16	Kurzumtriebsplantagen ohne Pflanzenschutz und ohne Düngung	0,3		0,3000
17	Zwischenfrüchte mit mindestens zwei Arten als Gemenge oder Untersaaten mit Gras	0,3		0,3000
18	Stickstoffbindende Kulturen (nur zugelassene Arten in Reinkultur)	0,7 ⁶³		0,7000
19	Aufforstungsflächen	1,0		1,0000

Die Landschaftselemente müssen dem Betrieb zur Verfügung stehen⁶⁴.

⁶³ Verordnung (EU) Nr. 1001/2014

⁶⁴ Art. 45 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

Allgemeines und für alle ökologischen Vorrangflächen zu beachten!

Eine ökologische Vorrangfläche kann nur einmal je Antragsjahr als solche mit dem Sammelantrag angemeldet werden⁶⁵. Die Verpflichtungen nach Cross Compliance sind zur besseren Einordnung auch in diesem Merkblatt benannt und doppeln sich mit der Broschüre „Cross Compliance Verpflichtungen 2015“.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber baut stickstoffbindende Pflanzen auf einer Fläche an. Anschließend bestellt er auf derselben Fläche eine Zwischenfrucht, um auch diese als ökologische Vorrangfläche anrechnen zu lassen. Dies ist nicht zulässig. Näheres entnehmen Sie bitte den Ausführungen zu Nr. 18.

Zu den einzelnen ökologischen Vorrangflächen:

Nr. 1: Brache

Auf einer brachliegenden Fläche, die von einem Betriebsinhaber im Antrag auf Direktzahlungen als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wird, darf während des Jahres, für das dieser Antrag gestellt wird, keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Keine landwirtschaftliche Erzeugung schließt das Verbot der Mahd mit landwirtschaftlicher Nutzung für Futterzwecke oder für die Biogaserzeugung und die Beweidung ein.

Abweichend von der Regelung zum Entstehen von neuem Dauergrünland nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gilt, dass Flächen, die mehr als fünf Jahre als ökologische Vorrangflächen brachliegen, Ackerland bleiben⁶⁶.

Abweichend davon darf ab dem 1. August des Antragsjahres eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt⁶⁷.

Auf der Brache muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit erfolgen. Eine landwirtschaftliche Tätigkeit liegt auf einer landwirtschaftlichen Fläche auch vor, wenn die Fläche nicht im gleichen Jahr für eine Bestellung vorbereitet wird oder eine Bestellung erfolgt und der Betriebsinhaber einmal während des Jahres

1. den Aufwuchs mäht und das Mähgut abfährt oder,
2. den Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt.

Das Mähgut darf nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

Soweit Abweichungen von der jährlichen Pflege aus naturschutzfachlichen oder umweltschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt sind, so können auf Antrag die örtlich zuständigen Landwirtschaftsämter genehmigen, dass die Pflege alle zwei Jahre durchgeführt wird.

⁶⁵ Artikel 45 Abs. 11 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

⁶⁶ Artikel 45 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

⁶⁷ § 25 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Abweichend davon liegt auch dann eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf einer landwirtschaftlichen Fläche vor, wenn der Betriebsinhaber

- für diese Fläche den Verpflichtungen einer Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahme der Länder (z. B. KULAP 2014 – V412 oder V422 oder V423 oder V425) unterliegt
- gewährleistet, dass die Fläche in einem für die Beweidung und den Anbau geeigneten Zustand erhalten bleibt und
- die Voraussetzungen dieser Agrar-, Klima- und Umweltmaßnahme einhält⁶⁸.

Auf Ackerland, das als ökologische Vorrangfläche (hier Brache), ausgewiesen wird, ist eine Selbstbegrünung zuzulassen oder durch eine gezielte Ansaat eine Begrünung durchzuführen. Zur Begrünung dürfen keine üblichen Marktfrüchte oder Dauerkulturen verwendet werden. Es werden hier Saatgutmischungen empfohlen, die aus den zugelassenen Arten für Zwischenfrüchte oder für Blühstreifen beim KULAP bestehen. **Die Flächen dürfen nicht mit Arten begrünt werden, die auf eine Erzeugung abzielen.** Pflanzenschutzmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 dürfen auf diesen ökologischen Vorrangflächen nicht angewandt werden. Dies gilt aber nicht, wenn ab dem 1. August des Antragsjahres eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt wird. Hiervon abweichende Vorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes oder des Wasserhaushaltes bleiben unberührt⁶⁹.

In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf den Flächen verboten⁷⁰. Das bedeutet auch, dass bis dahin, sofern vorgesehen, die aktive Begrünung abgeschlossen sein muss.

Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von KULAP-Verpflichtungen außerhalb dieses Zeitraumes zulässig. Abweichend ist ein Umbruch auch dann noch nach dem 1. April zulässig, wenn der Betriebsinhaber einer Verpflichtung zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von KULAP unterliegt und dieser Verpflichtung durch Neuansaat nachkommen muss⁷¹.

Sofern u. a. aus Gründen des Naturschutzes Ausnahmen von den Cross Compliance-Verpflichtungen wie beispielsweise zu der Bewirtschaftungsruhe vom 1. April bis 30. Juni notwendig sind, so können die Landwirtschaftsämter im Einvernehmen mit den unteren Naturschutzbehörden Ausnahmen genehmigen⁷².

Beispiel:

Brache vom 01.01. bis 31.07. des Jahres und danach

- a) Aussaat von Wintergerste – erlaubt
- b) Aussaat von Markstammkohl für Futterzwecke im Antragsjahr – verboten

⁶⁸
§ 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁶⁹
§ 5 Abs. 1 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

⁷⁰
§ 5 Abs. 5 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

⁷¹
§ 5 Abs. 1 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

⁷²
§ 2 Abs. 2 Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

Nr. 2 bis 11: CC-relevante Landschaftselemente

Die CC-relevanten Landschaftselemente müssen sich auf dem Ackerland oder am Rand von Ackerland befinden, zum Ackerland gehören und im Besitz des Betriebsinhabers sein. Bei streifenförmigen Landschaftselementen, wie beispielsweise Hecken, ist nur der Teil dem Ackerland zuzurechnen, der physisch an eine landwirtschaftliche Ackerlandparzelle an der längsten Kante berührt. Dieser Teil des Landschaftselementes gehört zu den potentiellen ökologischen Vorrangflächen, die beantragt werden können. Die Landschaftselemente müssen vom Betriebsinhaber mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis 2015 dauerhaft dem Ackerland zugeordnet werden. Die Zuordnung kann später nur in begründeten Fällen, wie z. B. neuer Pachtvertrag, geändert werden.

Wir verweisen auf die Definitionen im Merkblatt „**Beihilfefähigkeit von Flächen ab 2015**“.

Hinsichtlich der Pflege von Hecken und Bäumen gilt während der Brut- und Nistzeit der § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem darauf gestützten Landesrecht entsprechend⁷³. Das bedeutet, dass eine Pflege vom 1. März bis zum 30. September nicht erlaubt ist.

Nr. 12: Feldränder

Feldränder sind nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzte Streifen auf Ackerland, die zwischen zwei Kulturartenschlägen oder am Rande liegen können. Solche Feldränder müssen eine Mindestbreite von einem Meter aufweisen und dürfen eine Gesamtbreite von 20 Metern nicht überschreiten. Liegt ein Feldrand neben einem Feldrain, so dürfen beide zusammen eine Breite von 20 Metern nicht überschreiten.

Flächenteile, die die Mindest- oder Maximalbreite unter- bzw. überschreiten, werden bei den Kontrollen (Verwaltungs- und vor-Ort-Kontrollen) aberkannt.

Es gelten hier die gleichen Beschränkungen wie bei Brache.

Im Übrigen gelten hinsichtlich des Status Ackerland, hinsichtlich der Mindestbewirtschaftung, hinsichtlich einer Begrünung, hinsichtlich der Bewirtschaftungsruhe und hinsichtlich der Neubestellung ab 1. August des Jahres die gleichen Bedingungen wie bei Brache (siehe Nr. 1)⁷⁴.

Nr. 13: Pufferstreifen

Pufferstreifen umfassen die

- im Rahmen des GLÖZ 1 (Düngeverordnung) bzw. der Grundanforderungen an die Betriebsführung 1 oder 10 (Nitratrichtlinie, Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geforderten Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- sowie andere Arten von Pufferstreifen an Gewässern.

⁷³
§ 8 Abs. 3 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

⁷⁴
§ 27 Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Als Gewässer im Sinne dieser Regelung gelten alle ständig oder zeitweilig in Betten fließenden oder stehenden oder aus Quellen wild abfließenden Oberflächengewässer einschließlich periodisch wasserführenden Gräben. Ausgenommen hiervon sind nur gelegentlich wasserführenden Gräben. Sie müssen sich auf einer Ackerfläche befinden oder an eine solche angrenzen und ihre Längsseiten müssen grundsätzlich parallel zum Rand eines Wasserlaufs oder eines anderen Gewässers verlaufen, die vom greening-verpflichteten Antragsteller bewirtschaftet werden. Entlang von Wasserläufen können sie auch Ufervegetationsstreifen mit einer Breite von bis zu 10 Metern umfassen⁷⁵.

Andere Pufferstreifen, die an ständig oder periodisch wasserführenden Gräben angrenzen, können im Antrag auf Direktzahlung als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, wenn sie mindestens einen Meter breit sind. Begrünte Abflussrinnen gehören nicht zu den anderen Pufferstreifen.

Die beiden o. g. Pufferstreifen können bis zu einer Breite von höchstens 20 Metern ausgewiesen werden. **Für die Breitenregelung ist der Abstand zwischen Böschungsoberkante und der Grenzlinie zur Ackernutzung maßgeblich**⁷⁶.

Die Vorgabe, dass Pufferstreifen mit der Längsseite grundsätzlich parallel zum Oberflächengewässer verlaufen sollen, lässt aber Abweichungen in der Breite zu, soweit die Mindest- und Maximalbreite (1 bis 20 m) beachtet werden.

Ein Ufervegetationsstreifen mit einer Breite von bis zu 10 Metern kann Teil des Pufferstreifens entlang vom Wasserlauf sein, wenn der Ufervegetationsstreifen zusammen mit diesem Pufferstreifen eine Breite von 20 Metern nicht überschreitet. Ein Ufervegetationsstreifen kann nur zusammen mit einem Pufferstreifen von mindestens einem Meter Breite als ökologische Vorrangfläche angemeldet werden. Der Ufervegetationsstreifen muss aber zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, d. h. der Betriebsinhaber hat für diesen die Verfügungsgewalt.

Auf einem Pufferstreifen ohne Erzeugung, der als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wird, darf eine Beweidung oder Schnittnutzung stattfinden, sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt.

Im Übrigen gelten hinsichtlich des Status Ackerland, hinsichtlich der Mindestbewirtschaftung, hinsichtlich einer Begrünung, hinsichtlich der Bewirtschaftungsruhe und hinsichtlich der Neubestellung ab 1. August des Jahres die gleichen Bedingungen wie bei Brache (siehe Nr. 1)⁷⁷.

Pufferstreifen können auch Grünland sein, sofern sie unmittelbar an Ackerland und an Wasserläufen angrenzen und die o. g. Bedingungen (max. 20 Meter Breite, nahezu parallel zur Längsseite eines Wasserlaufes) eingehalten werden⁷⁸.

Zu schmale oder zu breite Flächenteile eines Pufferstreifens werden bei Kontrollen ab-erkannt.

⁷⁵ Artikel 45 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

⁷⁶ § 28 Absatz 2 InVeKoSV

⁷⁷ § 28 Abs. 3 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁷⁸ Artikel. 46 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchst. d Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Nr. 15: Streifen beihilfefähiger Fläche am Waldrand ohne Produktion

Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern können im Antrag auf Direktzahlung als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, wenn sie mindestens einen Meter breit und maximal 10 Meter breit sind⁷⁹. Zu schmale und zu breite Flächen-teile werden bei den Kontrollen aberkannt.

Auf einem Streifen beihilfefähiger Hektarflächen an Waldrändern, der als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wird, darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Jedoch darf eine Beweidung oder Schnittnutzung stattfinden, sofern der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt.

Im Übrigen gelten hinsichtlich des Status Ackerland, hinsichtlich der Mindestbewirtschaftung, hinsichtlich einer Begrünung, hinsichtlich der Bewirtschaftungsruhe und hinsichtlich der Neubestellung ab 1. August des Jahres die gleichen Bedingungen wie bei Brache (siehe Nr. 1)⁸⁰.

Nr. 16: Kurzumtriebsplantagen

Zulässige Arten für ökologische Vorrangflächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb bei der Greeningzahlung sind die in Anlage 2, Spalte 6 und 7 genannten Arten.

Auf ökologischen Vorrangflächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb dürfen keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden⁸¹.

Nr. 17: Untersaaten und Zwischenfrüchte als Gründecke

Auf Flächen mit Gründecke dürfen im Antragsjahr nach Ernte der Vorkultur weder

- chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel,
- mineralische Düngemittel oder
- Klärschlamm

eingesetzt werden⁸².

Im Jahr der Antragstellung darf eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wird, nur durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen genutzt werden⁸³.

Zwischenfrüchte und Begrünungen müssen bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden⁸⁴. Erst danach ist eine Nutzung bzw. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gestattet.

⁷⁹ Artikel 45 Abs. 7 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 29 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁸⁰ § 29 Abs. 3 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁸¹ § 30 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁸² § 18 Abs. 3 Nummer 1 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

⁸³ Artikel 45 Abs. 9 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Das Beweiden und das Walzen, das Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder von Zwischenfrüchten ist zur Vermeidung der Samenbildung zulässig⁸⁵.

Beispiel:

- Hauptkultur mit Untersaat Gras, um dieses im Folgejahr als Ackerfuttergras in Hauptfruchtstellung zu nutzen; Untersaat ist eine ökologische Vorrangfläche im Antragsjahr ungeachtet dessen ob sie Hauptfrucht im Folgejahr wird.
- Hauptkultur mit Untersaat Gras und im Folgejahr wird nach dem 15. Februar eine Sommerung z. B. Hartweizen angebaut; Untersaat ist eine ökologische Vorrangfläche.

Nr. 17a: Untersaaten

Die Flächen mit Gründecke können als ökologische Vorrangflächen eine Untersaat von Gras sein⁸⁶. Die Grasuntersaat wird zusammen mit der Hauptnutzung/Deckfrucht ausgesät. Der Kulturartenkatalog für den Flächen- und Nutzungsnachweis der Hauptnutzung (FNN.HN) enthält die Gattungen, die zusammen mit einer Grasuntersaat als Gründecke beantragt werden können. Das sind die Getreidekulturen einschließlich Mais.

Nr. 17b: Zwischenfrüchte

Zur Einsaat auf einer Fläche, die im Antrag auf Direktzahlung als ökologische Vorrangfläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke ausgewiesen wird, sind Kulturpflanzenmischungen zu verwenden, die aus den in Anlage 3 aufgeführten Arten bestehen. Keine Art darf in einer Kulturpflanzenmischung einen höheren Anteil als 60 % an den Samen der Mischung haben. Der Anteil von Gräsern an den Samen der Kulturpflanzenmischung darf nicht über 60 % liegen⁸⁷.

Im Flächen- und Nutzungsnachweis für Zwischennutzung sind neben der Angabe einer Zwischenfrucht auch die beteiligten Mischungspartner anzugeben.

Die Mischungspartner der Saatgutmischung sind soweit bekannt bereits mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis anzugeben. Es ist im Falle des Saatgutzukaufs die Einhaltung des maximal zulässigen Anteils mit den Saatgutetiketten zu belegen⁸⁸. **Im Falle der Verwendung von Eigensaatgut wird zum Nachweis der Einhaltung des maximal zulässigen Anteils eine Rückstellprobe gefordert, die bis zum 31.12. des auf die Antragstellung folgenden Jahres aufzubewahren ist.** Die Rückstellprobe muss

⁸⁴ § 5 Abs. 6 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

⁸⁵ § 5 Abs. 6 letzter Absatz Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

⁸⁶ Artikel 45 Abs. 9 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

⁸⁷ Artikel 45 Abs. 9 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Nummer 2 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und § 31 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁸⁸ § 30 Abs. 3 InVeKoS-Verordnung

repräsentativ sein. Maßgeblich bei einer Kontrolle sind aber die Partner der Saatgutmischung im Feldbestand.

Auf einer Fläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die im Antrag auf Direktzahlung als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wird, darf die Aussaat der Kulturpflanzenmischung nicht vor dem 16. Juli erfolgen und muss bis zum 1. Oktober realisiert sein⁸⁹.

Nicht zu den Flächen mit Gründecke gehören solche Winterkulturen, die in der Regel zu Futter- oder Weidezwecken im Herbst eingesät werden⁹⁰.

Im Falle der Anrechnung einer Zwischenfrucht als ökologische Vorrangfläche wird nur die Zwischenfrucht im separaten Flächen- und Nutzungsnachweis für Zwischenfrüchte explizit als ökologische Vorrangfläche beantragt, während die Hauptkultur im originären Flächen- und Nutzungsnachweis ohne ökologische Vorrangfläche gekennzeichnet wird, da eine ökologische Vorrangfläche nur einmal im Kalenderjahr als solche angemeldet werden kann.

Als ökologische Vorrangfläche bewilligungsfähig ist nur der geometrische Verschnitt zwischen Hauptfrucht im Flächen- und Nutzungsnachweis (Hauptnutzung) und Zwischenfrucht im Flächen- und Nutzungsnachweis (Zwischennutzung).

Zur Mindeststandzeit bzw. zur Nutzung verweisen wir auf Nr. 17 „Untersaaten und Zwischenfrüchte als Gründecke“.

Nr. 18: Stickstoffbindende Pflanzen

Auf einer Fläche mit stickstoffbindenden Pflanzen, die im Antrag auf Direktzahlung als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wird, dürfen die in Anlage 4 aufgeführten Arten angebaut werden⁹¹. Das schließt Gemenge mit Nichtleguminosen aus. Saatgutmischungen, die sich ausschließlich aus den zugelassenen Arten in Anlage 4 zusammensetzen, sind dagegen erlaubt. Hier ist aber die Wechselwirkung zur Anbaudiversifizierung zu beachten. Bei der Anbaudiversifizierung werden aber dann Saatgutmischungen als eine einzige Mischkultur nach Punkt 4.1.1lit. iii angesehen.

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nach den Vorgaben im Fachrecht erlaubt (kein Beihilfekriterium)⁹².

Eine Fläche mit stickstoffbindenden Pflanzen wird nur dann als ökologische Vorrangfläche gezählt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- **Bei großkörnigen Leguminosen (Sojabohnen, alle Arten der Gattung Linsen, weiße, blaue oder gelbe Lupine, Gartenbohne, Erbsen, Ackerbohne) müssen diese mindestens im Zeitraum vom 15. Mai bis 15. August im Feld stehen. Der Anbau darf nicht durch eine Ernte, ein Abmähen/Schlegeln/Beweiden oder durch eine Bodenbearbeitung oder mit einer Herbizidbehandlung beendet**

⁸⁹ Artikel 45 Abs. 9 Satz 3 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Nummer 3 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und § 31 Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁹⁰ Artikel 45 Abs. 9 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

⁹¹ § 32 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

⁹² § 18 Abs. 5 Unterabsatz 2 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

werden. Eine Ausnahme ist nur gegeben, wenn die Erntereife der Früchte oder Körner eintritt und diese vom Betriebsinhaber mindestens drei Tage vorher beim Landwirtschaftsamt angezeigt wird⁹³.

- Beim Anbau von kleinkörnigen Leguminosen, die zu den Grünfütterpflanzen zählen wie beispielsweise Luzerne oder Rotklee (siehe Punkt 4.1.1 Gliederungspunkt d), müssen sich diese vom 15. Mai bis zum 31. August auf der Fläche befinden und der Anbau darf nicht durch eine mechanische Bodenbearbeitung (Grubbern, Scheiben, Pflügen) oder nicht durch eine Herbizidbehandlung beendet worden sein⁹⁴.
- Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanzen muss im Antragsjahr eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden⁹⁵.

Winterkulturen sind alle überwinternden Hauptnutzungen wie z. B. alle Wintergetreidearten, Winterraps/-rübren und Ackerfüttergräser.

Winterzwischenfrüchte sind überwinternde Arten wie z. B. Grünschnittroggen, Winteraps/-rübren und die Ackerfüttergräser Welsches Weidelgras, ausdauerndes Weidelgras, Knautgras, Schweidel und Bastardweidelgras.

Da zu den stickstoffbindenden Pflanzen auch mehrjährige Kulturen wie z. B. Luzerne (*Medicago sativa*) gehören, können solche Arten mehrere Jahre ohne Umbruch als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden. Eine unter üblichen Anbaumethoden stattfindende zunehmende Verunkrautung mit Gras ist unschädlich. Zu beachten ist hier aber, dass der mehrjährige Anbau über fünf Jahre von Gras und anderen Grünfütterpflanzen zum Verlust des Ackerlandstatus führt und ein solcher Anbau dann nicht mehr zu den stickstoffbindenden Pflanzen zählt.

Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte müssen bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden⁹⁶.

Da die Einsaat einer Winterkultur oder einer Winterzwischenfrucht nach Beendigung des Anbaus eine essentielle Voraussetzung für die Anerkennung als ökologische Vorrangfläche ist, wird auf zusätzliche Angaben in einem Flächen- und Nutzungsnachweis für Zwischennutzung verzichtet. Im Falle einer Winterkontrolle durch das Landwirtschaftsamt wird geprüft, inwieweit die Flächengleichheit von angemeldeten stickstoffbindenden Pflanzen und Winterkulturen bzw. Winterzwischenfrüchten besteht. Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanzen nicht mit Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchten bestellte Flächen werden als ökologische Vorrangfläche aberkannt.

⁹³
§ 32 Absatz 2 DirektZahlDurchfV

⁹⁴
§ 32 Absatz 3 DirektZahlDurchfV

⁹⁵
§ 18 Abs. 4 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

⁹⁶
§ 5 Abs. 6 Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung

Beispiel:

Als ökologische Vorrangfläche werden Erbsen angebaut. Nach Aberntung der Erbsen erfolgt der Anbau von Grünroggen als Winterzwischenfrucht.

Im Falle der Anrechnung einer Fläche mit stickstoffbindenden Pflanzen als ökologische Vorrangfläche wird nur die Hauptkultur im Flächen- und Nutzungsnachweis (Hauptnutzung) explizit als ökologische Vorrangfläche beantragt. Der Anbau einer Folgefrucht wird implizit mit dem Antrag erklärt. Zusätzliche Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis für Zwischennutzungen sind nicht erforderlich. Eine Winterkontrolle greift auf die Flächenangaben der Hauptnutzung zurück.

Nr. 19: Aufforstungsflächen

Aufforstungsflächen, die für die Erbringung von ökologischen Vorrangflächen herangezogen werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Es ist eine beihilfefähige Hektarfläche im Sinne der Basisprämienregelung, weil

- im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlung im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß Titel III bzw. IVA der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bestand,
- die Fläche durch den Betriebsinhaber gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder gemäß einer nationalen Regelung aufgeforstet wurde,
- die Bedingungen, unter denen aufgeforstet wurden, mit den Bedingungen mit Artikel 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Einklang stehen und
- die Laufzeit der einschlägigen Verpflichtungen noch nicht abgeschlossen ist⁹⁷.

Beispiel:

1. Eine landwirtschaftliche Fläche, die im Jahr 2008 als Acker- oder Grünland bewirtschaftet wurde und eine ermittelte Fläche im Sammelantrag war, ist im Jahr 2010 aufgeforstet worden.
2. Im Jahr 2003 wurde vom Betriebsinhaber „historisches Ackerland“ aufgeforstet und anstelle der Einkommensverlustprämie die Aufforstungsfläche für die Erbringung der konjunkturellen Stilllegung und im Jahr 2008 zur Aktivierung von Stilllegungszahlungsansprüchen genutzt. Die Aufforstungsfläche gehört zur ermittelten Fläche im Betriebsprämienbescheid 2008.

Diese Aufforstungen können ökologische Vorrangflächen sein.

⁹⁷ Artikel 46 Abs. 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Buchst. b) lit. ii

4.3.6 GIS-Layer der dauerhaften ökologischen Vorrangflächen

Dauerhafte ökologische Vorrangflächen werden in einer separaten Ebene im Thüringer Flächenreferenzsystem gespeichert und zur Erleichterung der Antragstellung mit den Antragsunterlagen den Betriebsinhabern zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2016 erhält der Betriebsinhaber zur Unterstützung seiner Antragstellung die im Vorjahr beantragten ökologischen Vorrangflächen mit seinen Antragsunterlagen⁹⁸.

Zu den dauerhaften ökologischen Vorrangflächen gehören:

- CC-relevante Landschaftselemente und
- andere ökologische Vorrangflächen, die für mindestens drei Jahre ununterbrochen an der gleichen Stelle beantragt werden.
Dazu können die Typen von ökologische Vorrangflächen der Nummern 1, 12, 13, 15, 16 und ggf. 18 im Punkt 4.3.5 gehören.

Die Zuordnung muss eindeutig sein, auch wenn andere Typen von ökologischen Vorrangflächen möglich wären.

4.3.7 Zulässige Kombinationen KULAP2014 mit den ökologischen Vorrangflächen

Die Kombination von ökologischen Vorrangflächen nach dem Greening mit Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen ist nur dann zulässig, wenn

- das bei der Programmplanung und dabei insbesondere bei der Festsetzung der Beihilfebeträge berücksichtigt wurde (Doppelförderverbot in der 2. Säule) und
- das in der Förderrichtlinie ausdrücklich erlaubt ist.

Im Thüringer KULAP2014 ist dies bei den Ackerbaumaßnahmen in der Form berücksichtigt worden, indem verschiedene Verpflichtungen für die Kombination von KULAP2014 mit den ökologischen Vorrangflächen angeboten werden.

Allgemein sind alle Maßnahmen von A11 bis A6 außer A2 und A3 nicht mit den ökologischen Vorrangflächen kombinierbar.

Dagegen sind die Maßnahmen V11 bis V425 mit den ökologischen Vorrangflächen kombinierbar.

Dabei muss beachtet werden, dass die Beihilfebestimmungen bei den ökologischen Vorrangflächen oder beim KULAP mit den größten Einschränkungen maßgeblich sind!!!

⁹⁸ Artikel 5 Abs. 2 Buchst. c Verordnung (EU) Nr. 640/2014 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 4 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) Nr. 809/2014

Beispiel:

Betriebsinhaber hat V412 mehrjährige Blühstreifen bei KULAP mit einer Breite von 30 Metern beantragt und will die Fläche auch als ökologische Vorrangfläche angerechnet bekommen. Hier kann die Fläche bei den ökologischen Vorrangflächen nur als Brache angemeldet werden, weil die Breite die zulässigen Höchstbreiten für Feldrand, Pufferstreifen oder Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand überschreitet. Die Vorgaben zur Brache gelten neben den Verpflichtungsinhalten beim KULAP2014.

In der Kombinationstabelle werden die zulässigen Antragskombinationen dargestellt. Dabei bedeuten die Abkürzungen:

- B, LF - Kombination ist im Betrieb und auf der gleichen landwirtschaftlichen Fläche möglich
- B, LE - Kombination ist im Betrieb und mit den gleichen Landschaftselemente möglich
- B - Kombination nur im Betrieb, aber es ist eine Kombination nicht auf der gleichen landwirtschaftlichen Fläche/Landschaftselement möglich

**Kombinationstabelle
ökologische Vorrangfläche mit KULAP – A und V - Untermaßnahmen**

Kürzel KULAP 2014	Bezeichnung der Untermaßnahme	Erhaltung Dauergrünland	Anbaudiversifizierung	Brache (Nr. 1), Feldränder (Nr. 12),	Landschaftselemente (Nr. 2 bis 11)	Pufferstreifen auf Ackerland (Nr. 13)	Streifen beihilfefähiger Fläche am Waldrand ohne Produktion (Nr. 15)	Zwischenfrüchte oder Untersaaten (Nr. 17)	stickstoffbindende Pflanzen (Nr. 18)
A11	Artenreiche Fruchtfolge	B	B, LF	B	B	B	B	B, LF	B
A12	Artenreiche Fruchtfolge ÖLB	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
A2	Reduzierung N-Austrag	B	B, LF	B	B	B	B	B, LF	B, LF
A3	Betrieblicher Erosionsschutz	B	B, LF	B	B	B	B	B	B, LF
A411	Blühstreifen	B	B, LF	B	B	B	B	B	B
A412	mehnjährige Blühstreifen	B	B, LF	B	B	B	B	B	B
A421	Blühstreifen in Kulisse	B	B, LF	B	B	B	B	B	B
A422	mehnjährige Blühstreifen in Kulisse	B	B, LF	B	B	B	B	B	B
A423	Schonstreifen	B	B, LF	B	B	B	B	B	B

A424	Ackerrandstreifen	B	B, LF	B	B	B	B	B	B
A425	Gewässer/ Erosionsschutzstreifen	B	B, LF	B	B	B	B	B	B
A5	Nutzung des AL als Grünland	B	B, LF	B	B, LE	B	B	B	B
A6	Rotmilanschutz	B	B, LF	B	B	B	B	B	B
V11	Artenreiche Fruchtfolge mit ÖVF	B	B, LF	B	B	B	B	B, LF	B, LF
V411	Blühstreifen mit ÖVF	B	B, LF	B, LF	B	B, LF	B, LF	B	B
V412	mehnjährige Blühstreifen mit ÖVF	B	B, LF	B, LF	B	B, LF	B, LF	B	B
V421	Blühstreifen in Kulisse mit ÖVF	B	B, LF	B, LF	B	B, LF	B, LF	B	B
V422	mehnjährige Blühstreifen in Kulisse mit ÖVF	B	B, LF	B, LF	B	B, LF	B, LF	B	B
V423	Schonstreifen mit ÖVF	B	B, LF	B, LF	B	B, LF	B, LF	B	B
V425	Gewässer/ Erosionsschutzstreifen mit ÖVF	B	B, LF	B, LF	B	B, LF	B, LF	B	B

4.4 Häufig gestellte Fragen zum Greening - ökologische Vorrangflächen, soweit diese nicht im Text bereits behandelt wurden

- 1) *Gibt es Vorgaben zum Regionsbezug hinsichtlich einer anteiligen Erbringung von ökologischen Vorrangflächen?*

Nein, es gibt keinen Regionsbezug zur anteiligen Erbringung. Die ökologischen Vorrangflächen müssen im Betrieb erbracht werden.

- 2) *Schließen sich Greeningzahlungen mit anderen Zahlungen wie z. B. Ausgleichszahlungen eines Wasserversorgers oder für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen aus?*

Nein, diese Greeningzahlungen unterliegen nicht solchen Beschränkungen. Das Doppelförderverbot gilt für Zahlungen in der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik – ELER. Allerdings ist davon auszugehen, dass ein Ausgleichszahlungsverpflichteter seine Zahlungen anpassen muss.

- 3) *Können Streifenelemente wie Feldrand, Streifen beihilfefähiger Fläche am Waldrand ohne Produktion oder Pufferstreifen an eine Brache angrenzen und wird hier für die Streifenelemente der höhere Gewichtungsfaktor gewährt?*

Bei Feldrand und Brache gibt es keinen Unterschied und die Nachbarschaft schließt sich beim selben Betriebsinhaber aus, auch wenn auf dem „Feldrand“ eine Blühmischung angesät wird. Bei Streifen beihilfefähiger Fläche am Waldrand ohne Produktion oder Pufferstreifen nehmen wir dasselbe an, es gibt keinen fachlichen Grund für eine Unterscheidung.

- 4) *Kann bei einer Kontrolle eine ökologische Vorrangfläche z. B. von Feldrand zur Brache umgedeutet werden, weil die Fläche im Ergebnis der Flächengrößenbestimmung die tatsächliche Breite 22 m statt maximal 20 m beträgt?*

Aus Vorsorgegründen sollten die Grenzwerte für Mindest- und Maximalbreiten nicht ausgereizt und die Bewirtschaftungsauflagen unbedingt beachtet werden. Die verschiedenen Arten von ökologischen Vorrangflächen müssen im Antrag definitionsgemäß unterschieden werden. Eine Umdeutung wird es nicht geben.

Pufferstreifen und Streifen beihilfefähiger Fläche am Waldrand sind bei den Streifenelementen Sonderformen, die sich von Brache und Feldränder hinsichtlich der Zulässigkeit zur Beweidung oder Mahd und Abfahrt des Aufwuchses unterscheiden.

- 5) *Kann nach dem Anbau einer Zwischenfrucht, die als ökologische Vorrangfläche gemeldet wurde, die Fläche als Brache angemeldet werden?*

Eine ökologische Vorrangfläche kann nur einmal im Kalenderjahr als solche angemeldet werden. Da die Zwischenfrucht das Vorjahr und die Brache das Kalenderjahr betrifft, gibt es keine Überschneidung innerhalb eines Kalender- oder Antragsjahres. Es gibt hier keine Hinderungsgründe, die Flächen im Vorjahr als auch im Antragsjahr als ökologische Vorrangflächen anzumelden.

- 6) *Gilt für die ökologischen Vorrangflächen eine Mindestgröße?*

Für die ökologischen Vorrangflächen gibt es keine Mindestgröße. Die Mindestgröße der landwirtschaftlichen Parzelle ist nur bei der Aktivierung von Zahlungsansprüchen von Bedeutung.

7) Was ist unter keine Verwendung üblicher Marktfruchte bei der Begrünung von Brache, Pufferstreifen, Feldränder und beihilfefähiger Streifen am Waldrand ohne Produktion zu verstehen?

Empfohlen werden die Saatgutmischungen für Blühstreifen bei KULAP und die zulässigen Arten als Saatgutmischungen für Zwischenfrüchte. Reinsaaten und Saatgutmischungen von Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen sind nicht zulässig. **Der etablierte Bestand muss zweifelsfrei nicht einer landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.**

5. Berechnungen und Bestimmungen zu den Kürzungen und den Sanktionen

Die Greeningverpflichtungen sind unabhängig von den zur Aktivierung beantragten Zahlungsansprüchen auf allen Acker- und Dauergrünlandflächen einzuhalten.

Die vorgeschriebenen Kürzungen der Greeningzahlung kommen bereits ab dem Antragsjahr 2015 zur Anwendung. Verwaltungssanktionen werden ab dem Antragsjahr 2017 angewendet. Sie wirken sich aber nicht auf andere Direktzahlungen aus⁹⁹.

Bei der Berechnung werden als eine Kulturgruppe (Flächensummen für die die gleichen Beihilfевoraussetzungen gelten) zusammengefasst:

- die Flächen bestimmter Kulturen (Gattung, bei Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse) die Arten nach Punkt 4.1 und Anlage 1),
- die Flächen des umweltsensiblen Dauergrünlandes (Punkt 4.2.1.),
- die Flächen des sonstigen Dauergrünlandes (Punkt 4.2.3) und
- die ökologischen Vorrangflächen (Punkt 4.3).

Dabei kann ein und dieselbe Fläche gleichzeitig mehreren der o. g. Kulturgruppen zugeordnet werden¹⁰⁰.

Beispiel:

Erbsen zählen als Kultur in Bezug auf die Anbaudiversifizierung und parallel dazu als ökologische Vorrangfläche. Analog verhält es sich bei den CC-relevanten Landschaftselementen, die zur Kultur bei der Anbaudiversifizierung hinzugerechnet werden und parallel dazu als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden können.

Für die Berechnung der Greeningzahlung werden die anhand der ermittelten beihilfefähigen Fläche aktivierten Zahlungsansprüche aus der Basisprämie verwendet.

⁹⁹ Artikel 28 Abs. 3 Satz 1 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

¹⁰⁰ Artikel 22 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

Die aktivierten Zahlungsansprüche ergeben sich aus dem Minimum von

- der angemeldeten Fläche zur Basisprämienregelung,
- der ermittelten beihilfefähigen Fläche nach Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen und
- den zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüchen .

Beispiel:

Betrieb bekommt 100 Zahlungsansprüche zugewiesen bzw. die Zahlungsansprüche sind bereits in seinem Besitz

Betrieb meldet 98,0000 ha zur Aktivierung seiner Zahlungsansprüche für die Basisprämie an.

Festgestellte Fläche nach Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen: 97,5000 ha

Die ermittelte Fläche zur Aktivierung seiner Zahlungsansprüche beträgt 97,5000 ha

5.1 Verschwiegene Flächen (gilt erst ab 2017)

Meldet der Betriebsinhaber als Begünstigter nicht alle

- als Ackerland genutzten Flächen an, was dazu führt, dass er von den Greeningauflagen (Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland, Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen) freigestellt ist, und/oder
- als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft Flächen an und

beträgt die nichtangemeldete Fläche mehr als 0,1 ha, so wird die für die Berechnung der Greeningzahlung zugrunde zu legende Fläche um 10 % verringert¹⁰¹.

Negative Beispiele:

- In Ackerland umgewandeltes Dauergrünland wird im Flächen- und Nutzungsnachweis nicht angegeben.
- Ackerland wird zur Unterschreitung von Untergrenzen (10,0000 ha bzw. 15,0000 ha bzw. 30,0000 ha) verschwiegen.
- Umweltsensibles Dauergrünland mit dem Pflüge- und Umwandlungsverbot wird wegen Grünlanderneuerung oder Umwandlung verschwiegen.
- Nicht alle Acker- und Dauergrünlandflächen werden nach den Bedingungen des Ökolandbaus bewirtschaftet und sind nicht vom Zertifikat der Ökokontrollstelle umfasst. Der Betriebsinhaber hat die Flächen verschwiegen.

¹⁰¹
Artikel 28 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

5.2 Nichteinhaltung der Anbaudiversifizierung

5.2.1 Hauptkultur > 75 %

Darf die Hauptkultur nicht mehr als 75 % der Gesamtackerfläche einnehmen und nimmt die Hauptkultur mehr als 75 % der Gesamtackerfläche ein, so wird eine Fehlfläche für die weitere(n) Kultur(en) ermittelt und zu der Mindestvorgabe für die weitere(n) Kultur(en) in Verhältnis gesetzt und so einen Differenzfaktor ermittelt. Die ermittelte Gesamtackerfläche wird bei dem ersten Verstoß und beim zweiten Verstoß multipliziert mit 50 % und mit dem Differenzfaktor. Das Ergebnis ergibt die Verstoßfläche, die von der Greeningzahlung ausgeschlossen wird¹⁰².

Beispiel:

100 ha Ackerland

Hauptkultur beträgt 80 ha = 80 % also 5 ha über den erlaubten Anteil

25 ha sind nach den Vorgaben für die zweitgrößte und für ggf. mindestens eine weitere Kultur zu verwenden.

5 ha / 25 ha = Differenzfaktor 0,2

Vom Ackerland zu kürzen sind

$100 \text{ ha} * 50 \% * 0,2 = 10 \text{ ha}$

5.2.2 Hauptkultur und zweitgrößte Kultur zusammen > 95 %

Dürfen die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % der ermittelten Gesamtackerfläche einnehmen und nimmt die für die beiden größten Kulturgruppen zusammen ermittelte Fläche mehr als 95 % ein, so wird eine Fehlfläche für die weitere(n) Kultur(en) ermittelt und zu der Mindestvorgabe für die weitere(n) Kultur(en) in Verhältnis gesetzt und so der Differenzfaktor ermittelt. Die ermittelte Gesamtackerfläche wird bei dem ersten Verstoß und beim zweiten Verstoß multipliziert mit 50 % und mit dem Differenzfaktor. Das Ergebnis ergibt die Verstoßfläche, die von der Greeningzahlung ausgeschlossen wird¹⁰³.

¹⁰² Artikel 24 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

¹⁰³ Artikel 24 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 100 ha Ackerland, davon

Hauptkultur 70 ha

zweitgrößte Kultur 26 ha,

Hauptkultur und zweitgrößte Kultur ergeben zusammen 96 ha = 96 % also 1 ha über den erlaubten Anteil

5 ha sind nach den Vorgaben für mindestens eine weitere Kultur zu verwenden.

1 ha/ 5 ha = Differenzfaktor 0,2

Vom Ackerland zu kürzen sind

$100 \text{ ha} * 50 \% * 0,2 = 10 \text{ ha}$

5.2.3 Hauptkultur > 75 % und Hauptkultur zusammen mit zweitgrößter Kultur > 95 %

Dürfen die Hauptkultur nicht mehr als 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % der ermittelten Gesamtackerfläche einnehmen und nimmt die für die Hauptkultur ermittelte Fläche mehr als 75 % und die für die beiden größten Kulturen zusammen ermittelte Fläche mehr als 95 % ein, so wird eine Fehlfläche für die weitere(n) Kultur(en) ermittelt und zu der Mindestvorgabe für die weitere(n) Kultur(en) in Verhältnis gesetzt und so Differenzfaktoren ermittelt. Diese Differenzfaktoren werden summiert und anschließend mit der Hektarzahl multipliziert, anhand der die Greeningzahlung berechnet wird. Die Summe der beiden Differenzfaktoren darf 1 nicht überschreiten. Diese ermittelte Gesamtackerfläche wird bei dem ersten Verstoß und beim zweiten Verstoß multipliziert mit 50 % und mit der Summe der beiden Differenzfaktoren. Das Ergebnis ergibt die Verstoßfläche, die von der Greeningzahlung ausgeschlossen wird¹⁰⁴.

¹⁰⁴
Artikel 24 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet Ackerland 100 ha

Hauptkultur 80 ha = 80 % das sind 5 ha über den erlaubten Anteil

Zweitgrößte Kultur 16 ha

Hauptkultur und zweitgrößte Kultur ergeben zusammen 96 ha = 96 % das ist 1 ha über den erlaubten Anteil

$5 \text{ ha} / 25 \text{ ha} = \text{Differenzfaktor für Hauptkultur } 0,2$

$1 \text{ ha} / 5 \text{ ha} = \text{Differenzfaktor für die Haupt- und zweitgrößte Kultur zusammen } 0,2$

Vom Ackerland zu kürzen sind

$100 \text{ ha} * 50 \% * (0,2+0,2) = 20 \text{ ha}$

5.2.4 Verstoß gegen die Anbaudiversifizierung während drei Jahren

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter während drei Jahren gegen die für die Anbaudiversifizierung geltenden Anforderungen verstoßen hat, so entspricht die Fehlfläche für die weitere(n) Kultur(en) zu der Mindestvorgabe für die weitere(n) Kultur(en) das Verhältnis zwischen beiden. Der so gebildete Differenzfaktor wird multipliziert mit der ermittelten Ackerfläche. Es findet keine weitere Reduzierung um 50 % statt¹⁰⁵.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 100 ha Ackerland

Hauptkultur 80 ha = 80 % das sind 5 ha über den erlaubten Anteil

Zweitgrößte Kultur 16 ha

Hauptkultur und zweitgrößte Kultur ergeben zusammen 96 ha = 96 % das ist 1 ha über den erlaubten Anteil

$5 \text{ ha} / 25 \text{ ha} = \text{Differenzfaktor für Hauptkultur } 0,2$

$1 \text{ ha} / 5 \text{ ha} = \text{Differenzfaktor für die Haupt- und zweitgrößte Kultur zusammen } 0,2$

Vom Ackerland zu kürzen sind

$100 \text{ ha} * (0,2 + 0,2) = 40 \text{ ha}$

¹⁰⁵
Artikel 24 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

5.3 Nichtbeachtung des Erhalts von Dauergrünland

Verstöße gelten als festgestellt, sofern sie sich als Folge jedweder Kontrollen der zuständigen Landwirtschaftsämter, der Zahlstelle, der Fachbehörden oder auf andere Weise zur Kenntnis gelangt sind¹⁰⁶. Das bedeutet, dass alle festgestellten und nachgewiesenen Verstöße unabhängig von der Behörde nachverfolgt werden.

5.3.1 Umweltsensibles Dauergrünland

Wird ein Verstoß gegen das absolute Pflüge- und Umwandlungsverbot auf umweltsensiblen Dauergrünland festgestellt, so wird die Fläche, anhand der die Greeningzahlung berechnet wird, um die von dem Verstoß betroffenen Flächen verringert¹⁰⁷.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 10 ha umweltsensibles Dauergrünland.

1 ha umweltsensibles Dauergrünland wurde umgewandelt oder nicht pfluglos erneuert.

Bis zur Wiederanlage von umweltsensiblen Dauergrünland an Ort und Stelle beträgt die Verstoßfläche 1 ha.

Es werden nur 9 ha umweltsensibles Dauergrünland bei der Greeningzahlung berücksichtigt.

5.3.2 Sonstiges Dauergrünland

Wird ein Verstoß gegen die Auflagen zur Erhaltung von sonstigem Dauergrünland - Umwandlung ohne Genehmigung - festgestellt, so wird die Fläche, anhand der die Greeningzahlung berechnet wird, um die von dem Verstoß betroffenen Flächen verringert¹⁰⁸.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 10 ha sonstiges Dauergrünland.

1 ha sonstiges Dauergrünland wurde ohne Genehmigung umgewandelt.

Bis zur Rückumwandlung von sonstigem Dauergrünland beträgt die Verstoßfläche 1 ha.

Es werden nur 9 ha sonstiges Dauergrünland bei der Greeningzahlung berücksichtigt.

¹⁰⁶ Artikel 25 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

¹⁰⁷ Artikel 25 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

¹⁰⁸ Artikel 25 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

5.4 Keine oder unzureichende Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen

Die vorgeschriebene ökologische Vorrangfläche wird auf der Grundlage der ermittelten Gesamtackerfläche berechnet, die die in Punkt 4.3.4. festgelegten Flächen umfasst¹⁰⁹.

Beispiel

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 199,3000 ha Ackerland

0,1000 ha Grünland als Pufferstreifen

0,3000 ha Kurzumtriebsplantagen als ökologische Vorrangfläche

0,3000 ha Aufforstungsfläche

200,0000 ha

Ist die vorgeschriebene ökologische Vorrangfläche (5 %) größer als die tatsächliche ökologische Vorrangfläche, die unter Berücksichtigung Gewichtungsfaktors für ökologische Vorrangflächen ermittelt wurde, so wird eine Fehlfläche ermittelt, in dem die Gesamtackerfläche mit einem Differenzfaktor und beim ersten und zweiten Verstoß zusätzlich mit 50 % multipliziert wird. Der Differenzfaktor ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Mindestumfang an bereitzustellenden ökologischen Vorrangflächen und dem tatsächlichen Umfang, der durch den Mindestumfang geteilt wird (siehe Punkt 4.3.4)¹¹⁰.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 200 ha Ackerland

davon 5 % ökologische Vorrangfläche = 10 ha

ermittelte ökologische Vorrangfläche = 9 ha bzw. 4,5 %

es fehlt 1 ha bzw. 0,5 % ökologische Vorrangfläche

Differenzfaktor = 1 ha/10 ha = 0,1

nicht berücksichtigungsfähiges Ackerland 200 ha * 50 % * 0,1 = 10 ha

Nichtbeachtung während drei Jahren

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter während drei Jahren gegen die geltenden Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen verstoßen

¹⁰⁹
Artikel 26 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

¹¹⁰
Artikel 26 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

hat, so entspricht die Fehlfläche, die in den Folgejahr abzuziehen ist, anhand der die Greeningzahlung berechnet wird, die ermittelte Gesamtackerfläche multipliziert mit dem Differenzfaktor¹¹¹. Der Differenzfaktor ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Mindestumfang an bereitzustellenden ökologischen Vorrangflächen und dem tatsächlichen Umfang, der durch den Mindestumfang geteilt wird.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 100 ha Ackerland

davon 5 % ökologische Vorrangfläche = 5 ha

ermittelte ökologische Vorrangfläche = 4 ha bzw. 4 %

es fehlt 1 ha bzw. 1 %

Differenzfaktor = $1/5 = 0,2$

nicht berücksichtigungsfähiges Ackerland $100 \text{ ha} * 0,2 = 20 \text{ ha}$

5.5 Kürzung und Sanktionen

Weicht die Fläche, anhand der die Greeningzahlung auf der Grundlage der beantragten Zahlungsansprüche berechnet wird, von der Fläche ab, anhand der die Greeningzahlung nach Überprüfung der Antragsvoraussetzungen für Anbaudiversifizierung, zur Erhaltung von Dauergrünland oder zur Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen berechnet wird, so wird die Greeningzahlung auf der Grundlage der für das Greening ermittelten Fläche gekürzt. Ab 2017 kommen zu den Kürzungen Sanktionen in folgender Höhe zur Anwendung:

- Es erfolgt eine zusätzliche Sanktion um das Doppelte der festgestellten Differenz, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der Fläche beträgt.
- Es erfolgt bei einer Differenz von mehr als 20 % keine Zahlung.
- Bei einer Differenz von mehr als 50 % wird keine Zahlung gewährt und eine zusätzliche Sanktion in Höhe des Beihilfebetrages angewendet, die der Differenz zwischen der Fläche beträgt, anhand der die Greeningzahlung auf der Grundlage der beantragten Zahlungsansprüche berechnet würde, und der Fläche, anhand der die Greeningzahlung nach Überprüfung der Greeningverpflichtung berechnet wird¹¹².

Dabei betragen die berechneten Verwaltungssanktionen

- im Jahr 2017 20% des errechneten Sanktionsbetrages (Sanktionsbetrag geteilt durch 5) und

¹¹¹ Artikel 26 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

¹¹² Artikel 28 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

- ab dem Jahr 2018 25 % des errechneten Sanktionsbetrages (Sanktionsbetrag geteilt durch 4)¹¹³.

Beispiel:

a) nur Kürzung, keine 3. Wiederholung

Betrieb		Anbaudiversifizierung		Dauergrünland		Ökologische Vorrangfläche ha
	ME ha	Hauptkultur ha	Hauptkultur zusammen mit zweitgrößte Kultur ha	Umweltsensibles ha	Sonstiges ha	
Antrag Ackerland	100,00	75,00	95,00			5,00
Antrag Dauergrünland	20,00			10,00	10,00	
ermittelt Ackerland	102,00	80,00	97,00			4,50
ermittelt Dauergrünland	18,00			9,00	9,00	
%		78,43	95,1			4,41
% Differenz		3,43	0,10			0,59
Differenzfaktor		0,14	0,02			0,12
Nicht anerkennungs-fähiges Ackerland/Dauergrünland			8,16	1,00	1,00	6,12
für Greening-zahlung	120,00	$120,00 - 8,16 - 1,00 - 1,00 - 6,12 = 103,72$				

¹¹³
Artikel 28 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 640/201

b) Kürzung mit Sanktion 2017 in Höhe 20 %

Betrieb		Anbaudiversifizierung		Dauergrünland		Ökologische Vorrangfläche ha
	ME ha	Hauptkultur ha	Hauptkultur zusammen mit zweitgrößte Kultur ha	Umweltsensibles ha	Sonstiges ha	
Antrag Ackerland	100,00	75,00	95,00			5,00
Antrag Dauergrünland	20,00			10,00	10,00	
ermittelt Ackerland	102,00	80,00	97,00			4,50
ermittelt Dauergrünland	18,00			9,00	9,00	
%		78,43	95,1			4,41
% Differenz		3,43	0,10			0,59
Differenzfaktor		0,14	0,02			0,12
Nicht anerkennungs-fähiges Ackerland/Dauergrünland			8,16	1,00	1,00	6,12
für Greeningzahlung ermittelt	120,00	$120,00 - 8,16 - 1,00 - 1,00 - 6,12 = 103,72$ ha				
Differenz in ha		16,28 ha				
Abweichung in %		13,57				
Sanktion		$16,28 \text{ ha} * 2 = 32,56$ ha				
Greeningzahlung bei Verwaltungs-sanktion 20 %		$103,72 - 6,51 = 97,21$ ha				

Anlage 1

Systematische Aufzählung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen des Ackerlandes

Sommerkulturen und Winterkulturen werden getrennt betrachtet und sind in der Aufstellung entsprechend gekennzeichnet.

Bei der Systematik der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ist zu unterscheiden zwischen Pflanzenfamilien, die einerseits bis auf der Ebene Gattung als getrennte Anbaukultur und die andererseits bei Kreuzblütler (Brassicaceae), Nachtschattengewächse (Solanaceae) und Kürbisgewächse (Cucurbitaceae) bis auf Ebene Art als getrennte Anbaukultur gilt. Diese Unterscheidung wurde auf Ebene der Basisverordnung von Europäischem Parlament und Rat so festgelegt.

Gras und andere Grünfütterpflanzen werden nicht unterschieden und sind eine einzige Kultur (siehe Punkt 4.1.1).

1. Pflanzenfamilien bis zur Gliederungsebene Gattung (jede Gattung ist eine landwirtschaftliche Kultur)

Systematik: Familien in alphabetischer Reihenfolge

1.1. Familie: Amaranthaceae (Fuchsschwanzgewächse)

1.1.1. Gattung: Amaranth

Amaranth/Fuchsschwanz

1.1.2. Gattung: Atriplex (Melden)

Garten-Melde (Atriplex hortensis)

1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)

Unterarten: Zuckerrüben, Futterrübe (Runkelrübe), Mangold, Rote Bete/Rote Rübe

1.1.4. Gattung: Gomphrena (Kugelamarant)

Echter Kugelamarant (Gomphrena globosa)

1.1.5. Gattung: Spinacia (Spinat)

Spinat (Spinacia oleracea)

1.2. Familie: Amaryllidaceae (Amarilysgewächse)

1.2.1. Gattung: Allium (Zwiebel)

Arten: Speise-Zwiebel (Allium cepa), Schalotte (Allium ascalonicum), Lauch (Allium porrum), Knoblauch (Allium sativum), Schnittlauch (Allium

schoenoprasum), Winterheckenzwiebel (*Allium fistulosum*), Bärlauch (*Allium ursinum*)

1.2.2. Gattung: Hemerocallis (Taglilien)

Essbare Taglilie (*Hemerocallis esculenta*)

1.2.3. Gattung: Lilium (Lilien)

Türkenbund (*Lilium martagon*)

1.2.4. Gattung: Narcissus (Narissen/Osterglocken)

1.3. Familie: Apiaceae (Doldenblütler)

1.3.1. Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)

Bischofskraut (*Ammi visnaga*)

1.3.2. Gattung: Anethum

Dill/Gurkenkraut (*Anethum graveolens*)

1.3.3. Gattung: Angelica (Engelwurz)

Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz (*Angelica archangelica*)

1.3.4. Gattung: Anthriscus (Kerbel)

Arten: Kerbel/echter Kerbel (*Anthriscus cerefolium*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*)

1.3.5. Gattung: Apium (Sellerie)

Sellerie/Knollen-Sellerie, Bleichsellerie (*Apium graveolens*)

1.3.6. Gattung: Bupleurum (Hasenohren)

Rundblättriges Hasenohr (*Bupleurum rotundiflorum*)

1.3.7. Gattung: Carum (Kümmel)

1.3.8. Gattung: Chaerophyllum (Kälberkröpfe)

Arten: Kerbelrübe/knolliger Kälberkropf (*Chaerophyllum bulbosum*)

Echter Kümmel (*Carum carvi*), zweijährig

1.3.9. Gattung: Coriandrum (Koriander)

Koriander (*Coriandrum sativum*)

1.3.10. Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)

Echter Kreuzkümmel (*Cuminum cyminum*)

1.3.11. Gattung: Daucus (Möhren)

Möhre/Karotte, Futtermöhre (*Daucus carota*)

1.3.12. Gattung: Foeniculum

Gemüse-/Körnerfenchel (*Foeniculum vulgare*)

1.3.13. Gattung: Levisticum

Liebstockel/Maggikraut (*Levisticum officinale*)

1.3.14. Gattung: Pastinaca (Pastinaken)

Pastinak (*Pastinaca sativa*)

1.3.15. Gattung: Petroselinum

Petersilie (*Petroselinum crispum*)

1.3.16. Gattung: Pimpinella (Bibernellen)

Anis (*Pimpinella crispum*)

1.4. Familie Apocynaceae (Seidenpflanzengewächse)**1.4.1. Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)**

Indianer-Seidenpflanze (*Asclepias curassavica*)

1.5. Familie Asparagaceae (Spargelgewächse)**1.5.1. Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)**

Garten-Hyazinthe (*Hyacinthus orientalis*)

1.5.2. Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)

Kap-Milchstern (*Ornithogalum thyrsoides*)

1.6. Familie: Asteraceae (Korbblütler)**1.6.1. Gattung: Achillea (Schafgarben)**

Gelbe Schafgarbe (*Achillea tomentosa*)

1.6.2. Gattung: Ageratum

Gewöhnlicher Leberbalsam (*Ageratum houstonianum*)

1.6.3. Gattung: Artemisia

Arten: Estragon (*Artemisia dracunculus*), Wermut (*Artemisia absinthium*), Beifuß (*Artemisia capillaris*)

1.6.4. Gattung: Calendula (Ringelblumen)

Garten-Ringelblume (*Calendula officinalis*)

- 1.6.5. Gattung: Callistephus (Aster)**
Sommeraster (*Callistephus chinensis*)
- 1.6.6. Gattung: Carthamus (Färberdisteln)**
Färberdistel/Saflor (*Carthamus tinctorius*)
- 1.6.7. Gattung: Centaurea (Kornblumen)**
Kornblume (*Centaurea cyanus*)
- 1.6.8. Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)**
Arten: Garten-Chrysantheme (*Chrysanthemum x grandiflorum*), Winteraster (*Chrysanthemum indicum*)
- 1.6.9. Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)**
Arten/Kulturvarietäten: Chicoree, (Wurzel-)Zichorie (*Cichorium intybus*), Radiccio, Endivie, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie (*Cichorium endivia*)
- 1.6.10. Gattung: Cosmos (Kosmeen)**
Gemeines Schmuckkörnchen (*Cosmos bipinnatus*)
- 1.6.11. Gattung: Dahlia (Dahlien)**
Garten-Dahlie (*Dahlia x hortensis*)
- 1.6.12. Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)**
Arten: Schmalblättriger Sonnenhut (*Echinacea angustifolia*), Purpur-Sonnenhut (*Echinacea purpurea*)
- 1.6.13. Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)**
Arten: Sonnenblume (*Helianthus annuus*), Topinambur (*Helianthus tuberosus*)
- 1.6.14. Gattung: Helichrysum (Strohblumen)**
Garten-Strohblume (*Xerochrysum/Helichrysum bracteatum*)
- 1.6.15. Gattung: Lactuca (Lattiche)**
Kulturvarietäten: Garten-Salat/Lattich (*Lactuca sativa*), Lollo rosso, Romana-Salat/Römischer Salat
- 1.6.16. Gattung: Leontopodium (Edelweiß)**
Alpen-Edelweiß (*Leontopodium nivale*)
- 1.6.17. Gattung: Leucanthemum (Margeriten)**
Arten: Margerite (*Leucanthemum vulgare/Chrysanthemum leucanthemum*)
- 1.6.18. Gattung: Lonas**
Gelber Leberbalsam (*Lonas annua*)

- 1.6.19. Gattung: Matricaria (Kamillen)**
Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*)
- 1.6.20. Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)**
Arten: Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut (*Rudbeckia hirta*), Leuchtender Sonnenhut (*Rudbeckia fuligda*), Schlitzblättriger Sonnenhut (*Rudbeckia laciniata*)
- 1.6.21. Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)**
Schwarzwurzel (*Scorzonera hispanica*)
- 1.6.22. Gattung: Silphium**
Durchwachsene Silphie/Becherpflanze (*Silphium perfoliatum*)
- 1.6.23. Gattung: Silybum (Mariendisteln)**
Mariendistel (*Silybum marianum*)
- 1.6.24. Gattung: Tagetes (Tagetes)**
Aufrechte Studentenblume (*Tagetes erecta*), (*Tagetes patula*), (*Tagetes tenuifolia*)
- 1.6.25. Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)**
Mutterkraut (*Tanacetum parthenium*)
- 1.6.26. Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)**
Löwenzahn (*Taraxacum officinale*)
- 1.6.27. Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)**
Einjährige Papierblume (*Xeranthemum annuum*)
- 1.6.28. Gattung: Zinnia (Zinnien)**
Zinnie (*Zinnia violaceae*/*Zinnia elegans*)
- 1.7. Familie Boraginaceae (Rauhblattgewächse)**
- 1.7.1. Gattung: Borago (Borretsch)**
Borretsch (*Borago officinalis*)
- 1.7.2. Gattung: Mysotis (Vergissmeinnicht)**
Wald-Vergissmeinnicht (*Myosotis sylvatica*)

1.8. Familie: Campanulaceae (Glockenblumengewächse)

1.8.1. Gattung: Trachelium (Halskräuter)

Blaues Halskraut (*Trachelium caeruleum*)

1.9. Familie: Cannabaceae (Hanfgewächse)

1.9.1. Gattung: Cannabis (Hanf)

Hanf (*Cannabis sativa*)

1.10. Familie: Caprifoliaceae (Geißblattgewächse)

1.10.1. Gattung: Scabiosa (Scabiosen)

Arten/Varietäten/Unterarten: Samt-Skabiose (*Scabiosa atropurpurea*), Kugel-Skabiose (*Scabiosa stellata*)

1.10.2. Gattung: Valeriana (Baldriane)

Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*)

1.10.3. Gattung: Valerianella (Feldsalate)

Feldsalat/Ackersalat/Rapunzel (*Valerianella locusta*)

1.11. Familie: Caryophyllaceae (Nelkengewächse)

1.11.1. Gattung: Dianthus (Nelken)

Bartnelke (*Dianthus barbatus*), Land-/Edelnelke (*Dianthus caryophyllus*)

1.11.2. Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)

Schleierkraut (*Gypsophila elegans*)

1.12. Familie: Crassulaceae (Dickblattgewächse)

1.12.1. Gattung: Rhodiola (Rodiola)

Rosenwurz (*Rhodiola rosea*)

1.13. Familie: Euphorbiaceae (Wolfsmilchgewächse)

1.13.1. Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)

Weißrand-Wolfsmilch (*Euphorbia marginata*)

1.14. Familie: Fabaceae/Leguminosae (Hülsenfrüchtler)

1.14.1. Gattung: Cicer (Kichererbse)

Kichererbse (*Cicer arietinum*)

1.14.2. Gattung: Galega

Geißraute (*Galega officinalis*)

1.14.3. Gattung: Glycine

Sojabohne (*Glycine max*)

1.14.4. Gattung: Lathyrus (Platterbsen)

zur Körnergewinnung genutzte Arten ↔ Grünfütterpflanze

1.14.5. Gattung: Lens (Linsen)

Speise-Linse (*Lens culinaris*)

1.14.6. Gattung: Lupinen (Lupinus)

Arten: weiße Lupine (*Lupinus albus*), blaue Lupine/schmalblättrige Lupine (*Lupinus angustifolius*), gelbe Lupine (*Lupinus luteus*), Anden-Lupine (*Lupinus mutabilis*)

1.14.7. Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)

Arten: Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne (*Phaseolus vulgaris*), Feuerbohne/Prunkbohne (*Phaseolus coccineus*)

1.14.8. Gattung: Pisum (Erbse)

Arten: Erbse, Gemüse-Erbse, Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse (*Pisum sativum*)

1.14.9. Gattung: Trigonella

Arten: Schabzigerklee (*Trigonella coerulea*), Bockshornklee (*Trigonella foenum-graecum*)

1.14.10. Gattung: Vicia (Wicken)

Arten: Ackerbohne, Puffbohne, Pferdebohne, Dicke Bohne (*Vicia faba*)

Hinweis: Saatwicke (*Vicia sativa*), Pannonische Wicke (*Vicia pannonica*) und Zottelwicke (*Vicia villosa*) werden als Grünfütterpflanzen zu der landwirtschaftlichen Kultur „Gras und andere Grünfütterpflanzen“ gezählt.

1.15. Familie: Gentianaceae (Enziangewächse)

1.15.1. Gattung: Gentiana (Enziane)

1.16. Familie: Hypericaceae (Johanniskrautgewächse)**1.16.1. Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)**

Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)

1.17. Familie: Iridaceae (Schwertliliengewächse)**1.17.1. Gattung: Crocosmia (Montbretien)**

Garten-Montbretie (*Crocosmia x crocosmiiflora*)

1.17.2. Gattung: Crocus (Krokusse)

Arten: Safran (*Crocus sativus*), Garten-Krokusse (*Crocus*-Hybriden)

1.17.3. Gattung Gladiolus (Gladiolien)

Garten-Gladiolie (*Gladiolus x hortulanus*)

1.17.4. Gattung: Iris (Schwertlilien)

Deutsche Schwertlilie (*Iris germanica*)

1.18. Familie: Lamiaceae (Lippenblütler)**1.18.1. Gattung: Hyssopus**

Ysop/Eisenkraut (*Hyssopus officinalis*)

1.18.2. Gattung: Lavandula (Lavendel)

Arten: Echter Lavendel (*lavandula angustifolia*), Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel

1.18.3. Gattung: Melissa (Melissen)

Zitronenmelisse (*Melissa officinalis*)

1.18.4. Gattung: Mentha (Minzen)

Pfeffer-Minze, Grüne Minze

1.18.5. Gattung: Ocimum (Basilikum)

Basilikum (*Ocimum basilicum*)

1.18.6. Gattung: Origanum (Oregano)

Arten: Echter Majoran (*Origanum majorana*), Oregano/Dost/Wilder Majoran/
(*Origanum vulgare*)

1.18.7. Gattung: Rosmarinus

Rosmarin (*Rosmarinus officinalis*)

- 1.18.8. **Gattung: Salvia (Salbei)**
Küchen-/Heilsalbei (*Salvia officinalis*), Buntschopf-Salbei (*Salvia viridis*)
- 1.18.9. **Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)**
Bohnenkraut (*Satureja hortensis*)
- 1.18.10. **Gattung: Stachys (Zieste)**
Arten: Deutscher Ziest (*Stachys germanica*), Knollen-Ziest (*Stachys affinis*)
- 1.18.11. **Gattung: Thymus (Thymiane)**
Thymian, Gartenthymian, Echter Thymian (*Thymus vulgaris*)

- 1.19. **Familie: Liliaceae (Liliengewächse)**
 - 1.19.1. **Gattung: Tulipa (Tulpen)**
Garten-Tulpe (*Tulipa gesneriana* u.a.)

- 1.20. **Familie: Linaceae (Leingewächse)**
 - 1.20.1. **Gattung: Linum (Lein)**
Gemeiner Lein, Flachs (*Linum usitatissimum*)

- 1.21. **Familie: Malvaceae (Malvengewächse)**
 - 1.21.1. **Gattung: Hibiscus (Hibiskus)**
Chinesischer Roseneibisch (*Hibiscus rosa-chinensis*)
 - 1.21.2. **Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)**
Becher-Malve (*Lavatera trimestris*)
 - 1.21.3. **Gattung: Malva (Malven)**
Wilde Malve (*Malva sylvestris*)
 - 1.21.4. **Gattung: Sida**
Virginiamalve (*Sida hermaphrodita*)

- 1.22. **Familie: Myrtaceae (Myrtengewächse)**
 - 1.22.1. **Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)**
Most-Gummi-Eukalyptus (*Eucalyptus gunnii*)

1.23. Familie: Onagraceae (Nachtkerzengewächse)

1.23.1. Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)

Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*)

1.24. Familie: Paeoniaceae (Pfingstrosengewächse)

1.24.1. Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)

Arten/Varietäten/Unterarten: Gemeine Pfingstrose (*Paeonia officinalis*),
Strauch-Pfingstrose (*Paeonia suffruticosa*)

1.25. Familie: Papaveraceae (Mohngewächse)

1.25.1. Gattung: Papaver (Mohn)

Schlafmohn, Backmohn (*Papaver somniferum*)

1.26. Familie: Plantaginaceae (Wegerichgewächse)

1.26.1. Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)

Großes Löwenmaul (*Antirrhinum majus*)

1.26.2. Gattung: Plantago (Wegeriche)

Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*)

1.27. Familie: Plumbaginaceae (Bleiwurzwächse)

1.27.1. Gattung: Limonium (Strandflieder)

Geflügelter Strandflieder (*Limonium sinuatum*)

1.28. Familie: Poaceae (Süßgräser)

1.28.1. Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)

Amerikanisches Pampasgras (*Cortaderia selloana*)

1.28.2. Gattung: Triticum (Weizen)

Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur:

Arten: Weichweizen (*Triticum aestivum*), Hartweizen (*Triticum durum*), Dinkel, Spelz (*Triticum spelta*), Emmer (*Triticum dicoccum*), Einkorn (*Triticum monococcum*)

1.28.3. Gattung: Secale (Roggen)

Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur: Roggen (Secale cereale)

1.28.4. Gattung: Hordeum (Gerste)

Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur: Gerste (Hordeum vulgare)

1.28.5. Gattung: Avena (Hafer)

Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur: Arten: Hafer/Saathafer (Avena sativa), Nackthafer (Avena nuda), Rauhafer (Avena strigosa)

1.28.6. Gattung: x Triticale (Triticale auch x Triticosecale)

Kreuzung einer Art aus Gattung Triticum mit einer Art aus Gattung Secale; Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur

1.28.7. Gattung: Zea (Mais)

Mais, unabhängig von der Nutzung z. B. Silomais, Körnermais, Corn-Cob-Mix; Zuckermais, Mais für Zierzwecke

1.28.8. Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)

Arten: Mohrenhirse (Sorghum bicolor), Sudangras (Sorghum Sudanese/Sorghum x drummondii)

1.28.9. Gattung: Panicum (Rispenhirsen)

Rispenhirse (Panicum miliaceum)

1.28.10. Gattung: Phalaris (Glanzgräser)

Arten: Kanariensaat/Echtes Glanzgras (Phalaris canariensis) zur Körnergewinnung als Vogelfutter, (vgl. Nr. 5 Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea) ist eine Dauerkultur)

1.29. Familie: Portuacaceae (Portulakgewächse)**1.29.1. Gattung: Portulaca (Portulak)**

Portulak (Portulaca oleraceae)

1.30. Familie: Polygonaceae (Knöterichgewächse)**1.30.1. Gattung: Fagopyrum**

Buchweizen (Fagopyrum esculentum)

1.30.2. Gattung: Rumex (Ampfer)

Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa)

1.31. Familie: Ranunculaceae (Hahnenfußgewächse)**1.31.1. Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)**

Trauben-Silberkerze (*Actaea racemosa*/*Cimicifuga racemosa*)

1.31.2. Gattung: Consolida/Delphinium (Feldrittersporne)

Gewöhnlicher Feldrittersporn (*Consolida regalis*/*Delphinium consolida*)

1.31.3. Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)

Arten: Echter Schwarzkümmel (*Nigella sativa*), Jungfer im Grünen (*Nigella damascena*)

1.32. Familie: Resedaceae (Resedagewächse)**1.32.1. Gattung: Reseda**

Arten: Färber-Wau, Echter Wau (*Reseda luteola*)

1.33. Familie: Rosaceae (Rosengewächse)**1.33.1. Gattung: Fragaria (Erdbeeren)****1.33.2. Gattung: Alchemilla (Fauenmantel)****1.33.3. Gattung: Sanguisorba (Wiesenknopf)**

Kleiner Wiesenknopf, Pimpinelle (*Sanguisorba minor*)

1.34. Familie: Rutaceae (Rautengewächse)**1.34.1. Gattung: Diptam (Nachtkerzen)**

Diptam (*Dictamnus albus*)

1.35. Familie: Scrophulariaceae (Braunwurzgewächse)**1.35.1. Gattung: Verbascum (Königskerzen)**

Großblütige Königskerze (*Verbascum densiflorum*)

1.36. Familie: Tropaeolaceae (Kapuzinerkressengewächse)**1.36.1. Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)**

Große Kapuzinerkresse (*Tropaeolum majus*)

1.37. Familie: Urticaceae (Brennnesselgewächse)**1.37.1. Gattung: Urtica (Brennnesseln)**

Große Brennnessel (*Urtica dioica*)

1.37.2. Gattung: Lamium (Taubnesseln)

Weißer Taubnessel (*Lamium album*)

1.38. Familie: Verbenaceae (Eisenkrautgewächse)**1.38.1. Gattung: Verbena (Verbena)**

Echtes Eisenkraut (*Verbena officinalis*)

1.39. Familie: Violaceae (Veilchengewächse)**1.39.1. Gattung: Viola (Veilchen)**

Arten: Horn-Veilchen (*Viola cornuta*), Garten-Stiefmütterchen (*Viola x wittrockiana*), Wildes Stiefmütterchen (*Viola tricolor*)

2. Pflanzenfamilien bis zur Art:

Kreuzblütler (Brassicaceae), Nachtschattengewächse (Solanaceae), Kürbisgewächse (Cucurbitaceae) - jede Art ist eine landwirtschaftliche Kultur

2.1. Familie: Brassicaceae (Kreuzblütler)**2.1.1. Gattung: Amaranthaceae****2.1.1.1. Art: Meerrettich (*Amaranthaceae rusticana*)****2.1.2. Gattung: Brassica (Kohl)****2.1.2.1. Art: Raps (*Brassica napus*)**

Unterarten: Raps, Steckrübe, Kohlrübe

Sommer- und Winterformen werden unterschieden

2.1.2.2. Art: Rübsen (*Brassica rapa*)

Unterarten: Rübsen, Rübsamen, Rübsaat, Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Stielmus, Teltower Rübchen, Herbstrüben, Chinakohl, Pak-Choi

Sommer- und Winterformen werden unterschieden

2.1.2.3. Art: Gemüsekohl (*Brassica oleracea*)

Kulturvarietäten: Kopfkohl, Wirsing, Rot/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl

2.1.2.4. Art: Brauner Senf (*Brassica juncea*)

Brauner Senf/Sareptasenf

2.1.3. Gattung: *Camelina* (Leindotter)**2.1.3.1. Art: Leindotter (*Camelina sativa*)****2.1.4. Gattung *Crambe* (Meerkohl)****2.1.4.1. Art: Meerkohl (*Crambe*)**

Echter Meerkohl (*Crambe Maritima*)

2.1.5. Gattung: *Eruca* (Senfrauken)**2.1.5.1. Art: *Eruca vesicaria* (Senfrauken), früher auch *Eruca sativa***

Garten-Senfrauken, Rucola (*Eruca vesicaria*)

2.1.6. Gattung: *Erysimum* (Schöteriche)**2.1.6.1. Art: *Erysimum cheiri* (Goldlack)****2.1.7. Gattung: *Isatis* (Waid)****2.1.7.1. Art: Färber-Waid (*Isatis tinctoris*)****2.1.8. Gattung: *Lepidum* (Kresse)****2.1.8.1. Art: Gartenkresse (*Lepidum sativum*)****2.1.9. Gattung: *Lunaria* (Silberblätter)****2.1.9.1. Art: Einjähriges Silberblatt (*Lunaria annua*)****2.1.10. Gattung: *Matthiola* (Levkojen)****2.1.10.1. Art: Garten-/Sommerlevkojen (*Matthiola incana*)**

2.1.11. Gattung: Nasturtium (Brunnenkressen)

2.1.11.1. Art: Echte Brunnenkresse (Nasturtium officinale)

2.1.12. Gattung: Raphanus (Rettiche)

2.1.12.1. Art: Gartenrettich (Raphanus sativus)

Unterarten: Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen

2.1.13. Gattung: Sinapis (Senfe)

2.1.13.1. Art: Weißer Senf (sinapis alba)

2.2. Familie: Solanaceae (Nachtschattengewächse)

2.2.1. Gattung: Atropa (Tollkirschen)

2.2.1.1. Art: Atropa belladonna (Schwarze Tollkirsche)

Schwarze Tollkirsche (Atropa belladonna)

2.2.2. Gattung: Solanum

2.2.2.1. Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)

Kartoffeln, unabhängig von der Nutzung z. B. Speise-, Stärke-, Pflanz-, Früh-, Futterkartoffeln

2.2.2.2. Art: Solanum lycopersicum (Tomate)

Tomate (Solanum lycopersicum)

2.2.2.3. Art: Solanum melongena (Aubergine)

Aubergine (Solanum melongena)

2.2.3. Gattung Capsicum (Paprika)

2.2.3.1. Art: Spanischer Pfeffer (Capsicum annuum)

Paprika, Chili, Peperoni

2.2.4. Gattung: Nicotiana (Tabak)

2.2.4.1. Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)

2.3. Familie: Cucurbitaceae (Kürbisgewächse)**2.3.1. Gattung: Cucumis (Gurken)****2.3.1.1. Art: Cucumis sativus (Salatgurke)**

Gurke, Salatgurke, Einlegegurke (*Cucumis sativus*)

2.3.1.2. Art: Cucumis melo (Zuckermelone)

Melone, Zuckermelone

2.3.2. Gattung: Cucurbita (Kürbisse)**2.3.2.1. Art: Cucurbita maxima (Riesen-Kürbis)**

Riesenkürbis, Hokkaido-Kürbis

2.3.2.2. Art: Cucurbita pepo (Garten-Kürbis)

Unterarten: Gartenkürbis, Steirischer Ölkürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis

2.3.2.3. Art: Citrullus (Melone)

Wassermelone (*Citrullus lanatus*)

Anlage 2

Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten, einschließlich Angabe der zulässigen Arten für ökologische Vorrangflächen, und deren maximale Erntezyklen

Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten						
Gattung		Art		Maximaler Erntezyklus (Jahre)	Zulässige Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen (ökologische Vorrangflächen)	
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung		Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	alle Arten		20	S. triandra ¹	Mandelweide ¹
					S. viminalis ¹	Korbweide ¹
Populus	Pappeln	alle Arten		20	P. alba ¹	Silberpappel ¹
					P. canescens ¹	Graupappel ¹
					P. nigra ¹	Schwarzpappel ¹
					P. tremula ¹	Zitterpappel ¹
Robinia	Robinien	alle Arten		20		
Betula	Birken	alle Arten		20	B. pendula	Gemeine Birke, Hängebirke
Alnus	Erlen	alle Arten		20	A. glutinosa	Schwarzerle
					A. incana	Grauerle
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche	20	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche	20	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche	20	Q. petraea	Traubeneiche
		Q. rubra	Roteiche	20		

¹ einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung

Die mit Fußnote gekennzeichneten Arten sind in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung aufgenommen worden.

Anlage 3

Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnungen
Gräser	
Dactylis glomerata	Knaulgras
Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium
Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras
Lolium multiflorum	Einjähriges und Welsches Weidelgras
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Avena strigosa	Rauhafer
Sorghum bicolor	Mohrenhirse
Sorghum sudanense	Sudangras
Sorghum bicolor x Sorghum sudanense	Hybrid aus Kreuzung Sorghum bicolor x Sorghum sudanense
Andere	
Crotalaria juncea	Indischer Hanf
Glycine max	Sojabohne
Lathyrus spp. ohne Lathyrus latifolius	alle Arten der Gattung Platterbsen außer breitblättrige Platterbse
Lens culinaris	Linse
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine

<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Medicago scutellata</i>	Einjährige Luzerne
<i>Melilotus</i> spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
<i>Onobrychis</i> spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
<i>Ornithopus sativus</i>	Seradella
<i>Pisum sativum</i> subsp. <i>arvense</i>	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinischer Klee
<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee (Bastardklee)
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee
<i>Trifolium squarrosum</i>	Sparriger Klee
<i>Trifolium subterraneum</i>	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee
<i>Trifolium michelianum</i>	Michels Klee
<i>Trifolium vesiculosum</i>	Blasenfrüchtiger Klee
<i>Trigonella caerulea</i>	Schabziger Klee
<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne
<i>Vicia pannonica</i>	Pannonische Wicke
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke
<i>Beta vulgaris</i> subsp. <i>cicla</i> var. <i>cicla</i>	Mangold

<i>Brassica carinata</i>	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf
<i>Brassica juncea</i>	Sareptasenf
<i>Brassica napus</i>	Raps
<i>Brassica nigra</i>	Schwarzer Senf
<i>Brassica oleracea</i> var. <i>medullosa</i>	Futterkohl (Markstammkohl)
<i>Brassica rapa</i>	Rübsen, Stoppelrüben
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Eruca sativa</i>	Rauke, Rucola
<i>Lepidium sativum</i>	Gartenkresse
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Crepis</i> spp.	Alle Arten der Gattung Pippau
<i>Daucus carota</i> subsp. <i>Carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus</i> spp.	Alle Arten der Gattung Karden
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Lamium</i> spp.	Alle Arten der Gattung Taubnesseln
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite
<i>Malva</i> spp.	Alle Arten der Gattung Malven
<i>Oenothera</i> spp.	Alle Arten der Gattung Nachtkerzen

Origanum spp.	Alle Arten der Gattung Dost
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Petroselinum crispum	Petersilie
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Prunella spp.	Alle Arten der Gattung Braunellen
Reseda spp.	Alle Arten der Gattung Reseden
Salvia pratensis	Wiesensalbei
Sanguisorba spp.	Alle Arten der Gattung Wiesenknopf
Silene spp.	Alle Arten der Gattung Leimkräuter
Silybum marianum	Mariendistel
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Verbascum spp.	Alle Arten der Gattung Königskerzen
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Carum carvi	Kümmel
Fagopyrum spp.	Alle Arten der Gattung Buchweizen
Guizotia abyssinica	Ramtillkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Linum usitatissimum	Lein
Nigella spp.	Alle Arten der Gattung Schwarzkümmel

Phacelia tanacetifolia	Phazelle
Spinacia spp.	Alle Arten der Gattung Spinat
Tagetes spp.	Alle Arten der Gattung Tagetes

Anlage 4

Zulässige Arten stickstoffbindender Pflanzen auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Glycine max	Sojabohne
Lens spp.	Alle Arten der Gattung Linsen
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Medicago sativa	Luzerne
Medicago x varia	Bastardluzerne, Sandluzerne
Melilotus spp.	Alle Arten der Gattung Steinklee
Phaseolus vulgaris	Gartenbohne
Pisum sativum	Erbse
Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee
Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
Onobrychis spp.	Alle Arten der Gattung Esparsetten
Ornithopus sativus	Seradella

Vicia faba	Ackerbohne
Vicia pannonica	Pannonische Wicke
Vicia sativa	Saatwicke
Vicia villosa	Zottelwicke

Diese Druckschrift wird von der Thüringer Landesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Arten von Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)
- Referat Presse, Öffentlichkeitsarbeit -
Werner-Seelenbinder-Str. 8
99096 Erfurt
Telefon: 0361 37-91741
Telefax: 0361 37-91099
www.thueringen.de

Redaktion: TMIL
Referat 63 - InVeKoS, flächenbezogene Zahlungen,
Zuständige Behörde und LWÄ -

Fotonachweis: GIS-Koordinierungsstelle des Landwirtschaftsamtes Hildburghausen

Druck: Veröffentlichung als pdf-Datei

Stand: Januar 2015